

# Der Cisterzienserorden und die deutsche Kunst des Mittelalters

besonders in Hinsicht auf die Generalkapitelverordnungen  
vom 12.—14. Jahrhundert.

Von

Josef Saur.

## Alphabetisches Literaturverzeichnis.

- Baden, Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums. Bd. I Kreis Konstanz. Bearb. v. Franz X. Kraus. Freiburg i. B. 1887. Bd. IV/1 Kreis Mosbach. Bearb. von Adolf v. Oechelhäuser. Freiburg 1896. Bd. VI Kreis Freiburg-Land; in Verbindung mit E. Wagner, bearb. von Franz Xaver Kraus, herg. aus dessen Nachlaß von Max Wingenroth. Tübingen-Leipzig 1904.
- Bayern, Die Kunstdenkmäler des Königreiches. Bd. I Rgbz. Oberbayern. 1. Teil bearb. von Gustav v. Bezold und Dr. Riehl. München 1892. Bd. II Rgbz. Oberpfalz, Regensburg. H. 1 Bez.-Amt Rodingen, bearb. von G. Hager. München 1905. H. 14 Bez.-Amt Tirschenreuth. Bearb. von Felix Mader. München 1907.
- Bernhardi, S. Opera omnia. Bd. I Migne 182. 1854.
- Bilson John, The Architecture of the Cistercians. (The Archaeological Journal 66. London 1909.
- Börger Hans, Grabdenkmäler im Maingebiet vom Anfang des 14. Jahrh. bis zum Eintritt der Renaissance. Kunstgeschichtl. Monograph. V. Leipzig 1907.
- Brandenburg, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz, von R. Bergau. Berlin 1885.
- Braunschweig, Die Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums. Bd. I Kreis Helmstedt. Bearb. von P. J. Meier. Wolfenbüttel 1896. Bd. II Kreis Braunschweig 1900. Bd. IV Kreis Holzminden. Bearb. von K. Steinacker. Wolfenbüttel 1907.
- Brecht P. R., Das Kloster Chorin. Berlin 1854.
- Buchner Otto, Die mittelalterliche Grabplastik in Nord-Thüringen. (Stud. z. deutsch. Kunstgesch. H. 37. Straßburg 1902.)
- Bullinger H., Beschreibung des Klosters Cappel und sein heutiger Bestand, von M. Hottinger, Zeller-Werdmüller, J. R. Rahn (Mitteil. d. ant. Gesellschaft in Zürich. Bd. XXIII, H. 4. Leipzig 1892.)
- Caesarius v. Heisterbach, Dialogus miraculorum. Herausg. von Josef Strange, Köln, Bonn, Brüssel 1851.
- Corssen W., Altertümer und Kunstdenkmäler des Cisterzienser-Klosters St. Marien und der Landesschule zur Pforte. Halle 1868.

- Curman Sigurd, Cisterzienserordens Byggnadskonst I. Kyrkoplanen. Stockholm 1912.
- Dehio G., Zwei Cisterzienser-Kirchen. Jahrb. d. kgl. preuß. Kunstsammlung. Bd. 12. Berlin 1891.
- — Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler. Bd. I–IV. Berlin 1905–11.
- Dehio G. und Bezold G. v., Die kirchliche Baukunst des Abendlandes. Bd. I. Stuttgart 1884.
- Dohme R., Die Kirchen des Cisterzienser-Ordens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1869.
- Dolberg Ludw., 1. Zur Gründung und Baugeschichte der ehem. Cist.-Abtei Doberan. 2. Zur Kunst der Cisterzienser mit besonderer Rücksicht auf deren Werke in der Abtei Doberan. (Stud. u. Mitt. aus dem Benediktiner- u. Cist.-Orden, X. 1889.)
- Elsaß-Lothringen, Kunst und Altertum in. Herausgeg. von Franz Xav. Kraus. Bd. I Unter-Elsaß. Straßburg 1876. Bd. II Ober-Elsaß. Straßb. 1884.
- Eulart Camille, Manuel d'Archéologie Française. Ière partie. Architecture. I. Paris 1902.
- Frydrychowicz R., Geschichte der Cisterzienser-Abtei Pelplin und ihre Bau- und Kunstdenkmäler. Düsseldorf 1905.
- Hasak M., Geschichte der deutschen Bildhauerkunst im 12. Jahrhundert. Berlin 1899.
- — Baumeister des Mittelalters, im Handb. d. Architektur. II. Teil. 4. Bd. 3. H. Stuttgart 1902. S. 222 f.
- — Die Baumeister der romanischen Kunst. Wissenschaft. Beil. zur „Germania“, Jahrg. 1909, Nr. 2, 3 u. 4.
- Höfer H., Kunsttopographie der vormaligen Cisterzienser-Abtei Altenberg im Dhümtal. Stud. u. Mitt. aus dem Bened. u. Cist.-Orden, Bd. 27. 1906.
- Holsten Luk., Codex regularum monastericarum et canonicarum. Ed. M. Brockie. Augsburg 1759.
- Holtmeyer A., Die Cisterzienser-Kirchen Thüringens. Jena 1906.
- Hoogeweg H., Verzeichnis der Stifter und Klöster Niedersachsens vor der Reformation. Hannover und Leipzig 1908.
- Jaeger J., Die Klosterkirche zu Ebrach. Würzburg 1903.
- Janauscek, P. Leop., Originum Cisterciensium tom. I Vindobonae 1877.
- Jung W., Die Klosterkirche zu Zinna (Stud. z. deutsch. Kunstgesch. Heft 56–58). Straßburg 1904.
- Kaufmann Alex., Caesarius v. Heisterbach. 2. Aufl. Köln 1862.
- Lasteyrie Rob. de, L'Architecture Religieuse en France. Paris 1912.
- Leidich, Die Kirche und der Kreuzgang des ehemaligen Cisterzienser-Klosters in Pforta. (Zeitschr. f. Bauwesen. Jahrg. 47.) Berlin 1897.
- Lotz W., Kunsttopographie Deutschlands. Bd. I. Cassel 1863.
- Lübke W., Fünf Cisterzienser-Abteikirchen (im Organ für christl. Kunst. Köln 1853.)
- — Der romanische Baustil in Oesterreich. (In den Mitteil. der k. k. Zentralkommission. 3. Jahrg. 1858. Nr. 6.)
- — Die Glasgemälde im Kreuzgang zu Kloster Wettingen. (Mitteil. d. antiqu. Gesellsch. in Zürich B. XIV. H. 5. Zürich 1863.)
- Martene et Durandus, Thesaurus novus anecdot. Lutet. 1717, tom. 4, p. 1243 f.
- Mecklenburg-Schwerin, Die Kunst- und Geschichtsdenkmale des Großherzogtumes. Bd. I u. III. Schwerin 1896/99. Herausgegeben von Fr. Schlie.
- Mettler A., Zur Klosteranlage der Cisterzienser und zur Baugeschichte Maulbronn's. (Württemb. Vierteljahrsh. für Landesgesch. N. F. XVIII. Jahrg. 1909.)

- Michael E., Ueber geistliche Baumeister im Mittelalter. Zeitschr. f. kath. Theol. 1908. S. 213 ff.
- — Sind die Baumeister der romanischen Kunst in Deutschland „fast ausnahmslos“ Laien gewesen? A. a. O. 1909. S. 373.
- — Baubetrieb in der romanischen Kunstperiode. Die Bauhütte. A. a. O. 1910. S. 241.
- Nomasticon Cist. s. unter Paris.
- Oesterreich, mittelalterliche Kunstdenkmale des österreichischen Kaiserstaates. Herausg. von Gustav Heider, Rud. v. Eitelberger, J. Hieser. Bd. I u. II. Stuttgart 1858 u. 1860; Jahrbuch der k. k. Zentralkommission (1859). Camesina A., Glasgemälde aus dem 12. Jahrh. zu Heiligenkreuz.
- Paris Julian, Nomasticon Cisterciense seu antiquiores ordinis Cist. constitutiones. Nova edit. Parisiis 1670.
- Paulus E., Die Cist.-Abtei Maulbronn. 2. Aufl. Stuttgart 1884.
- — Die Cist.-Abtei Bebenhausen. Stuttgart 1886.
- Pfalz, Die Baudenkmale in der, herausg. von der pfälz. Kreisgesellschaft des bayr. Architekten- u. Ingenieur-Vereins. Bd I u. II. Ludwigshafen 1884—89, 1893—4.
- Pfeifer Hans, Das Kloster Riddagshausen. Wolfenbüttel 1896.
- Pichler F. S., Die Habsburger-Stiftung Cisterzienser-Abtei Neuberg in Steiermark. Wien 1884.
- Pommern, Die Bau- und Kunstdenkmale, Heft 6. Der Kreis Greifenhagen. Stettin 1902.
- Posen, Verzeichnis der Kunstdenkmale. Herausg. von J. Kothe. Berlin 1896.
- Rahn J. R., Die mittelalterlichen Kirchen des Cist.-Ordens in der Schweiz (Mitt. d. ant. Gesellsch. i. Zürich, Bd. XVIII, Heft 2, Zürich 1872.)
- — Geschichte der bildenden Künste in der Schweiz. Zürich 1876.
- Remling Fr. X., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rhein-Bayern. 2 Teile. Neustadt 1836.
- Rheinprovinz, Die Kunstdenkmale der. Herausg. von P. Clemen. Bd. I. Kreis Mörs. Bd. V,<sup>2</sup>, Mülheim a. Rhein. Bd. V,<sup>4</sup>, Siegkreis. Düsseldorf 1892, 1901, 1907.
- Rüttimann, Dr. P. Hermann, Der Bau- und Kunstbetrieb der Cisterzienser unter dem Einfluß der Ordensgesetzgebung im 12. u. 13. Jahrh. Freiburger Dissertation. Bregenz 1911.
- Sachsen, Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz. Heft 27. Halle 1909. Bearb. v. Heinr. Bergner.
- — Die mittelalterlichen Baudenkmäler Nieder-Sachsens. Herausg. vom Architekten- und Ingenieur-Verein. Hannover 1861.
- — Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreiches. Heft 8. Dresden 1887. Heft 25. Dresden 1903.
- — Denkmale der Baukunst des Mittelalters in. Von L. Puttrich. Leipzig 1836 f.
- Sauer-Ebel, Die Cisterzienser-Abtei Arnsburg. Gießen 1895.
- Schäfer Karl, Die Abtei Eberbach im Mittelalter. Berlin 1901.
- Scheuber Josef, Die mittelalterlichen Chorstühle in der Schweiz. (Stud. z. deutsch. Kunstg. Heft 128.) Straßburg 1910.
- Schlesien, Verzeichnis der Kunstdenkmale der Provinz. Bd. 2, 3, 4. Breslau 1889.
- Schleswig-Holstein, Die Bau- und Kunstdenkmale der Provinz. Kiel 1888. Bd. 2.
- Schmidt Paul, Maulbronn. Die baugeschichtliche Entwicklung. (Stud. z. deutsch. Kunstgesch. Heft 47. Straßburg 1903.
- Sello Georg, Das Cisterzienser-Kloster Hude. Oldenburg und Leipzig 1895.

- Stillfried, Das Kloster Heilsbronn. 2 Bde. Berlin 1877.  
 Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienser-  
 Orden (1880—1910).  
 Thüringen, Bau- und Kunstdenkmale. Herzogtum Sachsen-Coburg-  
 Gotha. Bd. 1 u. 2. Jena 1891, 1893.  
 Viollet-Le-Duc, M. Dictionnaire raisonné de l'architecture française du  
 XI.—XVI. siècle. Paris 1854.  
 Westfalen, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz.  
 Bd. 2. Münster 1886.  
 Westpreußen, Die Bau- und Kunstdenkmale der Provinz. Bd. I.  
 Danzig 1884—87.  
 Wiesbaden, Die Baudenkmäler des Regbz. v. W. Lotz. Herausg. von  
 Fr. Schneider. Berlin 1880.  
 Willi Dominikus, Baugeschichtliches über das Kloster Wettingen. (Cist-  
 Chronik Nr. 60/61, 1894.)  
 Winter Fr., Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum  
 Auftreten der Bettlerorden. Gotha. 1868.  
 Württemberg, Die Kunst- und Altertumsdenkmäler im König-  
 reich. Bd. 1, 2 u. 3. Stuttgart 1889, 1897, 1900.  
 Zimmermann E., Die Kirchen von Eberbach und Marienstatt. (Mitteil. d.  
 Vereines für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung.  
 Nr. 2. Wiesbaden 1898/99.)

---

**Bemerkungen.** Die Zitierung erfolgt bei den Inventarien so, daß das betreffende Land, bezw. Provinz zuerst genannt wird, dann Inv. mit der Bandnummer, z. B. Württemberg Inv. B. I. S. . . .

Die Generalkapitelverordnungen werden einfach mit der Jahreszahl ihrer Ausgabe unter Hinzufügung der Nummer angeführt, z. B. 1157/3. Alle Verordnungen finden sich nach Jahren geordnet am Schlusse dieser Arbeit.

Die angeführte ausländische Literatur ist nur wegen der darin enthaltenen allgemeinen Ausführungen über die Stellung des Cisterzienser-Ordens zur Kunst herangezogen worden.

---

### Erklärung.

Ich habe mir sagen lassen müssen, daß meine Ausführungen hie und da eine dem Cisterzienserorden feindliche Tendenz vermuten ließen. Um eine solche Meinung von vornherein nicht aufkommen zu lassen, nehme ich keinen Anstand, ausdrücklich zu erklären, daß mir jede Feindseligkeit gegen den Cisterzienserorden selbstverständlich ferngelegen hat. Es kam für mich nur darauf an, auf Grund des gegebenen Materials die mir gestellte Aufgabe in wissenschaftlicher Weise zu lösen. Für die aufgestellten Behauptungen und für die Beweisführungen übernehme ich daher natürlich jede Verantwortung. Im übrigen verweise ich auf den Schluß der Arbeit im nächsten Hefte, wo ich mich gegen den Vorwurf jeder unwissenschaftlichen Tendenz im voraus verwahre.

Der Verfasser.

## Einleitung.

W. Lübke, ein Forscher, der wie wenige das Interesse an der Geschichte der Kunst in weite Kreise getragen hat, bezeichnete es schon vor vielen Jahren als das Kennzeichen eines fortgeschrittenen Stadiums in der kunstgeschichtlichen Betrachtung, wenn die Kunstgeschichte sich nicht mit dem Formenstudium begnügt, sondern vor allem den Geist aufsucht, der in der Welt der Formen nach Gestaltung und Ausdruck ringt. Vor allem betont er, daß sich „bei den Werken religiöser Kunst unmöglich ohne besondere Kenntnis der Gottesanschauung und der besonderen Gottesverehrung zu irgend einem tieferen Resultat kommen läßt“.<sup>1)</sup>

Es ist ein Kuriosum der Kunstgeschichte, daß der Cisterzienserorden trotz seiner ausgesprochenen Kunstfeindschaft in der mittelalterlichen Kunst eine bedeutende Rolle spielt. Durch eine bloße Betrachtung der Formen, durch Klassifizierung derselben würde nie das Rätsel gelöst werden können. In dem Wesen des Ordens allein liegt der Schlüssel.

Die vorliegende Arbeit geht von dem Standpunkte der Geistesgeschichte, nicht von dem der Kunstgeschichte aus. Sie will den Geist des Ordens, seine Ummodelung in seinen Werken suchen. Die Bauten und die Kunstwerke sollen Quellen für die langsame innere Umwandlung des Ordens und seines Geistes sein.

Zu den charakteristischen Eigentümlichkeiten des Cisterzienser Ordens gehört vor allem seine Organisation, die in dem Generalkapitel gipfelt. Ihre Verordnungen bilden besonders den Angelpunkt einer jeden Untersuchung über die Cisterzienserkunst. Eine eingehendere Darstellung widmete ihnen unter anderen A. Feil in den mittelalterlichen Kunstdenkmälern des österreichischen Kaiserstaates,<sup>2)</sup> R. Dohme in seinem Buche „Die Kirchen des Cisterzienserordens in Deutschland während des Mittelalters“ und A. Holtmeyr in „Cisterzienserkirchen Thüringens“.<sup>3)</sup>

Dohme beabsichtigt die Feststellung und Schilderung der Eigentümlichkeiten, welche die Bauten des Cisterzienserordens von den übrigen kirchlichen Anlagen Deutschlands unterscheiden. (S. IX.) Er kann sich deswegen mit einem nur summarischen Ueberblick über die Generalkapitelverordnungen begnügen und gelegentlich die Praxis mit den Verordnungen in Beziehung setzen. Dasselbe gilt von Holtmeyer, der als Architekt die Cisterzienser-Klöster Thüringens untersuchte. Feil dagegen hält

1) Im Organ für christliche Kunst, Jahrgang 1853, S. 1.

2) 1. B. Stuttgart 1858, S. 3 f.

3) S. 23 f.

bei der Beschreibung des Klosters Heiligenkreuz immer die Ordensvorschriften als leitenden Gesichtspunkt im Auge.<sup>4)</sup>

Was Feil für ein Kloster geleistet hat, will diese Arbeit für die Klöster Deutschlands tun, und zwar für eine möglichst große Zahl, weil die sich vielleicht ergebenden Resultate in ihrer Bedeutung mit der Zahl der behandelten Ordensniederlassungen in proportionalem Verhältnis stehen.

Die Einteilung der Arbeit ist gegeben. In einem ersten Abschnitte werden die Verordnungen behandelt, die die Generalkapitel erlassen haben und die Aufklärung über die Stellung derselben zur Kunst geben: Sie stellen das Ideal auf, wie das Verhalten des Ordens gegenüber den einzelnen Kunstgebieten sein soll.

Ein zweiter Abschnitt sucht festzustellen, wie die Praxis in Deutschland zu diesem Ideal sich verhält. Weil vor allem die noch vorhandenen Ueberreste der Klöster darüber Aufklärung geben, so erfolgt die weitere Untereinteilung dieses Abschnittes wohl am zweckmäßigsten durch ihre Klassifikation nach den verschiedenen Kunstgebieten, denen sie angehören.

Ein dritter Abschnitt will dann zeigen, wie aus dem Widerstreit zwischen Vorschrift und Praxis oder vielmehr zwischen Vorschrift und künstlerischem Gewissen, wie es sich jetzt trotz der Vorschrift in der Praxis geltend macht, mit Naturnotwendigkeit der Orden zu seiner bedeutenden Stellung in der Kunst des Mittelalters gelangte.

Um ein Fundament für die Untersuchung zu gewinnen, werden in einem einleitenden Abschnitte die wesentlichen Eigentümlichkeiten des Ordens, vor allem seine Organisation, dargestellt.

## Erster Teil.

### Charakteristik des Cisterzienserordens.

Der Cisterzienserorden ist gewissermaßen aus Opposition gegen die Cluniazenser entstanden. Die Entartung und Verwelt-

<sup>4)</sup> Als diese Arbeit schon weit vorgeschritten war, hat ein heutiger Cisterzienser, Dr. H. Rüttimann, denselben Gegenstand behandelt. Zuerst fürchtete ich, als der Titel mir bekannt wurde, daß nun meine Studien überflüssig seien. Doch das ist nicht der Fall. Unser Standpunkt ist vor allem ein ganz verschiedener. Ich betrachte die ganze Cisterzienserkunst als etwas, was nicht da sein dürfte: ich gehe von der Kunstfeindschaft des Ordens aus. Rüttimann dagegen betrachtet die Cisterzienserkunst als etwas schlechthin Gegebenes, die nur durch die Verordnungen der Generalkapitel gelenkt und in bestimmte Bahnen geführt werde. Dadurch kommt er zu Resultaten, die den Tatsachen nicht entsprechen, vgl. S. 15: Hier schiebt er dem Orden eine künstlerische Tendenz unter und behauptet sogar: „Im Grunde genommen war es kein Binden des freien Fluges der künstlerischen Phantasie, sondern ein Anspornen.“ Nach dem Zusammenhange, in dem dieser Satz steht, kann dies nur heißen, daß dies der leitende Gesichtspunkt bei den „Kunst“verordnungen des Ordens gewesen sei. Daß sich von diesem Standpunkte aus andere Resultate ergeben müssen, als bei der vorliegenden Arbeit, ergibt sich von selbst. In den weiteren Ausführungen wird hierauf näher eingegangen.

lichung, wie sie sich gegen Ende des 11. Jahrhunderts in ihren Klöstern breit machte, der Abfall von dem ursprünglichen Programm ist die unmittelbare Ursache zu seiner Entstehung gewesen. Er übernahm von neuem die Durchführung der Aufgabe, der die Cluniazenser untreu geworden waren: Die Wiederherstellung der Regel des heil. Benedikt in ihrer ursprünglichen Strenge, des Mönchsideals in seiner alten asketischen Einfachheit.<sup>1)</sup>

Der Gegensatz zu Cluny drückt allen Maßnahmen, die der neue Orden zur Verwirklichung seines Programmes ergriff, seinen Stempel auf. Der Gedanke dieses Gegensatzes ist während der ersten Jahrhunderte im Cisterzienserorden lebendig geblieben.<sup>2)</sup> Sollte die neue Bewegung nicht wiederum mit einem Mißerfolg enden, sollte sie dauernde Erfolge erzielen, so mußte sie zu anderen Mitteln greifen, als die alten Cluniazenser angewandt hatten.

Der Cisterzienserorden sah die Hauptursache für das negative Resultat der cluniazensischen Reformbewegung darin, daß sie nicht alle Brücken, die den Orden mit der Welt verbanden, abgebrochen hatte, und er glaubte das Mönchsideal des hl. Benedikt nur dann dauernd wiederherstellen zu können, wenn das einzelne Kloster sich von jedem weltlichen Einfluß und jeder Berührung mit der Welt fern hielte.<sup>3)</sup>

Nach dem Vorgange des Ordensstifters Robert, Abt von St. Michael de Tonnere, der vor der Verweltlichung in seinem cluniazensischen Kloster in die Einöde von Molesme geflohen war und sich bald darauf (1098) in der Wildnis des heutigen Citeaux mit 20 Gefährten von neuem ansiedelte, als die Verderbnis auch in Molesme Eingang gefunden hatte, wurde die Anlage der Klöster fern ab vom Menschenverkehr, in einsamen Tälern, sumpfigen Niederungen, wilden Waldgegenden zur Regel.<sup>4)</sup> Diese Anlage des Klosters kam auch einer anderen Forderung entgegen, die der Cisterzienserorden im Gegensatz zu den Cluniazensern aufstellte. Letztere sind bekannt wegen der eifrigen und verständnisvollen Pflege von Kunst und Wissenschaft. Der Cisterzienserorden aber forderte von seinen Mitgliedern harte körperliche Arbeit: Rodungen von Wäldern, Trockenlegung von Sümpfen, Ackerbau und Viehzucht. Dadurch war der Orden

<sup>1)</sup> Vgl. *Exordium parvum* cap. I., II. und *Instituta Monachorum de Molismo venientium* (beides in *Nomasticon Cist.*, gleich im Anfang).

<sup>2)</sup> Vgl. *St. Bernhards Abbatiss Apologia ad Guillelmum S. Theodorici Abbatem* cap. VIII. (Migne tom. CLXXXII. p. 908 f.) und *Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem de diversis utriusque ordinis observantiis* (Martene V. 1584).

<sup>3)</sup> Vgl. *Exordium parvum* cap. XV.: *monachus a saecularibus actibus se faciat alienum* (*Nomasticon Cist.*)

<sup>4)</sup> Vgl. *Nomasticon Cist.* S. 245 cap. I. *In civitatibus, in castellis aut villis nulla nostra construenda sunt coenobia, sed in locis a conversatione hominum remotis.*

zugleich instand gesetzt, seine möglichst einfachen Bedürfnisse, was er an Lebensunterhalt und Kleidung gebrauchte, sich selbst zu beschaffen und mied auch von dieser Seite aus jede Berührung mit der Welt.

Dem Prunke, wie er sich allmählich bei den Cluniazensern herausgebildet hatte, glaubten die Cisterzienser dadurch am sichersten vorzubeugen, daß sie sich nicht mit einer bloßen allgemeinen Einschärfung des Gebotes der Einfachheit begnügten, sondern bei jedem einzelnen Gegenstande genau vorschrieben, was gestattet und was nicht gestattet sei nach dem Gebote der Einfachheit und dabei auch nicht die Gegenstände ausschlossen, die beim Gottesdienst Verwendung fanden.<sup>5)</sup>

Das war gewiß ein radikaler Schritt! Einer Zeit, die das Schönste der Kirche, ihrem Gott weihte, zu sagen: wir wollen Gott durch ein ihm wohlgefälliges Handeln dienen, ihm aber nicht durch den Prunk der Stoffe und die Schönheit der Formen huldigen, das war einer Neuerung, die sicherlich nicht jedem gefiel, es war ein Puritanertum inmitten des Hochmittelalters, inmitten einer formenfrohen Zeit, ja inmitten klösterlichen Lebens.

Der Gegensatz zu den Cluniazensern mußte aber besonders in der Organisation zum Vorschein kommen. Denn der Schwerpunkt solcher geistiger Bewegungen liegt immer in ihr. Die Ideale werden im Feuer der Begeisterung von einzigartigen Persönlichkeiten aufgestellt, und ihre Begeisterung ist es, die im Anfange die ganze Bewegung nährt und zusammenhält. Sobald diese aber größere Dimensionen annimmt, ganze Länder von ihr ergriffen werden, dann wird eine feste Organisation unbedingtes Erfordernis, sie wird geradezu zum Lebensprinzip.

Dieser Zustand trat bekanntlich nach 1113 ein, nachdem der hl. Bernhard in Citeaux Aufnahme gefunden hatte. Nach 1113 entstand ein Tochterkloster nach dem andern. Im Jahre 1130 zählte der Orden dreißig Klöster, im folgenden Jahrzehnt kamen noch 113 hinzu; 1152 war die Zahl schon auf 288

<sup>5)</sup> Vgl. Exordium parvum cap. XVII.: Huius temporibus (= des Abtes Stephan) interdixerunt fratres una cum eodem abbate, ne dux illius terrae seu alius aliquis princeps, curiam suam aliquo tempore in illa ecclesia tenerent sicuti antea in solemnitatibus agere solebat. Deinde ne quid in domo Dei in qua die ac nocte Deo servire devote cupiebant, remaneret, quod superbiam aut superfluitatem redoleret, aut paupertatem, virtutum custodem, quam sponte elegerant, aliquando corrumpere. Confirmaverunt etiam ne retinerent Cruces aureas seu argenteas, sed tantummodo ligneas coloribus depictas, neque candelabra nisi unum ferreum neque thuribula nisi cuprea vel ferrea, neque casulas nisi de fustaneo vel lino sine pallio auroque et argento, neque albas vel amictus nisi de lino, similiter sine pallio, auro vel argento, Pallia vero atque dalmaticas, cappas, tunicasque ex toto dimiserunt. Sed et calices argenteos non aureos sed si fieri poterit deauratum, et fistulam argenteam, et si possibile fuerit deauratum: Stolas quoque ac manipulas de pallio tantum, sine auro et argento retinuerunt. Pallae autem altarium, ut de lino fierent et sine pictura plane praecipiebant, et ut ampullae vinariae sine auro et argento fierent. (Nomast. Cist.)

gestiegen, und am Ende des 12. Jahrhunderts betrug ihre Zahl schon 529 in allen Ländern Europas. Erst von 1270 an tritt ein gewisser Stillstand ein.<sup>6)</sup>

Einer solch ungeheuren Bewegung war nicht gedient mit den einfachen Statuten, die der zweite Abt Alberich entworfen hatte (1100) und die auf Citeaux und die einfachen Verhältnisse der ersten Jahre berechnet waren.<sup>7)</sup>

Eine den veränderten Verhältnissen Rechnung tragende Organisation war erstes Erfordernis, wofern man wirkliche, die erste Begeisterung überdauernde Resultate erzielen wollte.

Diese Organisation wurde durch die *Carta caritatis* geschaffen, deren Bestimmungen Abt Stephan von Citeaux in Gemeinschaft mit den Aebten der vier ältesten Tochterklöster entworfen hatte, und die im Jahre 1119 auf einer Versammlung sämtlicher Aebte für den Orden auf alle Zeiten als verbindlich anerkannt wurden.<sup>8)</sup> Sie ist das Grundgesetz des Cisterzienser-Ordens im eigentlichen Sinne, mit ihr steht und fällt der Orden. In ihr sind zwar nur die Grundzüge der Organisation enthalten, aber die Richtlinien für die Weiterentwicklung sind klar und unverrückbar festgelegt.

*a. Heller  
P. H. Meyer  
d. h. h.*

Der Grundgedanke ist das Pietätsverhältnis des jüngeren Klosters gegen das ältere, von dem aus es gegründet worden ist. Die Wahl eines Abtes erfolgt unter dem bestimmenden Einfluß des Vaterabtes durch die Aebte der Schwesterklöster und die Mönche des verwaisten Klosters. Während der Vakanz von Citeaux haben die Aebte der vier ältesten Klöster die Verwaltung zu führen, die Wahl des Abtes erfolgt durch die Mönche von Citeaux, die Aebte seiner Töchterklöster und solche andere Ordenspersonen, die die beiden zur Wahl berechtigten Parteien als geeignet ansehen. Der Abt des Mutterklosters mußte wenigstens einmal im Jahre die Töchterklöster visitieren, Citeaux selbst sollte alljährlich an einem näher festzusetzenden Tage von den Aebten der vier zuerst entstandenen Klöster visitiert werden.<sup>9)</sup>

Den Gipfelpunkt und Schlußstein der ganzen Organisation aber bildet das Generalkapitel. In jedem Jahre haben sich sämtliche Aebte an einem bestimmten Termine in Citeaux einzufin-

<sup>6)</sup> Realencyclopädie für protestantische Theologie und Kirchengeschichte. 4. B. Artikel Cisterzienser.

<sup>7)</sup> *Instituta monachorum Cistercium de Molismo venientium.* = *Exordium* parv. cap. XV.

<sup>8)</sup> *Nomasticon Cist.* S. 63 f. Die 2. Verfassungsurkunde, das „*liber usum antiquiorum ordinis cist.*“ (*Nomast.* S. 81 f.), die ebenfalls noch vor 1134 entstanden sein muß (vgl. Hauck, Kirchengeschichte B. IV. S. 321) enthält nur Vorschriften über die Lebensweise und die Gebräuche der einzelnen Abteien und ist für unsere Zwecke insofern von Bedeutung, als daß Bestrebungen einer Normierung und Uniformierung des ganzen Ordens sich bemerkbar machen, das Gefühl der Einheit und Zusammengehörigkeit in allen Niederlassungen lebendig zu erhalten.

<sup>9)</sup> *Carta car.* cap. II. und IV.

den. Nur Krankheit und allzuweite Entfernung entschuldigen. Im letzten Falle sind die Aebte von dem alljährlichen Erscheinen entbunden. Je nach der Entfernung müssen sie alle drei oder fünf Jahre zu dem Generalkapitel sich einfinden.

Auf diesen Generalkapiteln sollen Schäden, die eingerissen sind, abgestellt werden; sie sollen Bestimmungen erlassen, die für den ganzen Orden Gesetzeskraft haben, sie dienen dazu, das religiöse Leben im Orden zu heben und laugewordene Aebte von neuem anzufeuern: *Sie quis vero Abbas minus in regula studiosus fuerit, vel rebus saecularibus nimis intentus, vel in aliquibus vitiosus repertus fuerit, ibi charitative clametur. Clamatus veniam petat, et poenitentiam sibi pro culpa indictam adimpleat.*<sup>10)</sup>

Die Beschlüsse des Generalkapitels mußten von den Aebten sogleich am ersten Tage nach ihrer Rückkehr den Mönchen ihres Klosters im Kapitel mitgeteilt und mindestens dreimal im Jahre zugleich mit dem Visitationsbescheid des Vaterabtes vorgelesen werden.<sup>11)</sup> „Das Generalkapitel war ein Herd voll Funken, welche auf die einzelnen Aebte flogen und von diesen zu ihren Klöstern überbracht wurden, um dort ein neues Feuer anzuzünden.“<sup>12)</sup>

Diese Organisation mit dem Generalkapitel als Gipfelpunkt ist das wichtigste Moment in der Geschichte des Cisterzienser-Ordens. Dadurch erst wurde eine solide Grundlage und ein festes Gerüst für den weiteren Ausbau geschaffen, dadurch erst kam Mark und Bein in jenes Gebilde, das ideale Begeisterung geschaffen und zum allergrößten Teil bis dahin am Leben erhalten hatte; jetzt wurde es ein lebenskräftiger, entwicklungsfähiger Organismus. Hierbei waren die Mängel, die sowohl die Organisation der Benediktiner als auch die der Cluniazenser zeigte, vermieden worden. Bei den Benediktinern war jedes Kloster völlig unabhängig von dem andern. Das verbindende Band war einzig und allein die Regel des hl. Benedikt. Eine Reform eines einmal verweltlichten Klosters war sehr schwer denkbar. Der Wille der Laien hat hier oft eingegriffen und eingreifen müssen und die Mängel der Organisation ausgeglichen, die — echt mittelalterlich — für eine Kontrolle und Revision nicht gesorgt hatte.<sup>13)</sup> Die Cluniazenser dagegen schufen eine absolut monarchische Regierungsform. Das Mutterkloster Cluny und sein Abt, den nur die Mönche des Mutterklosters wählten, hatten die ge-

<sup>10)</sup> Carta car. cap. III. vgl. auch Nomasticon Cist. S. 246, Vorrede des Abtes Raynards zu seiner Sammlung der Generalkapitel-Beschlüsse.

<sup>11)</sup> Nomasticon Cist. S. 309 cap. 19.

<sup>12)</sup> Winter Bd. I. S. 10. Capitula generalia sunt coetus abbatum seu priorum monachorum in unum congregatorum de mediis promovendae virtutis, tuendae resarciendae disciplinae regularis tractandi causa. Martène IV. Praefatio.

<sup>13)</sup> Vgl. Ernst Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert. Wien 1910. S. 53 ff.

samte Gewalt in ihren Händen. Zwar behielten die vier ersten Klöster, die sich der Bewegung anschlossen, ihre Aebte, deren Wahl stand jedoch unter einer starken Beeinflußung Clunys. Alle übrigen Klöster hatten an ihrer Spitze Prioren, die aus den Mönchen der Mutterabtei gewählt wurden. Hier lag die Gefahr vor, daß Cluny selbst von dem alten Geiste abfalle und alle seine Töchter mit sich ziehe.

Daß bei diesen Organisationen einreißende Verderbnis leichteres Spiel haben mußte als bei den Cisterziensern, leuchtet ohne weiteres ein, und vor allem seiner anders gearteten Organisation hat der Cisterzienserorden es zu verdanken, daß die Ideen seiner Gründer solange in ihm lebendig blieben und er dadurch für die gesamte Kultur des Mittelalters von der größten Bedeutung wurde. Hier waren Mittel und Wege gegeben, einreißende Mißstände sofort abzustellen, und nur wenn die Verderbnis ganze Ordensprovinzen infolge ungewöhnlicher Ereignisse, wie Seuche, Krieg usw., zugleich eingriff, dann erwies sich auch diese Organisation als machtlos, ein Zustand, der bekanntlich erst im 14. Jahrhundert eintrat.<sup>14)</sup>

Die Kontrolle, die sich der Orden geschaffen hatte, war wirksam und wohl berechnet. Von den Cisterziensern haben die meisten der jüngeren Orden dieses oder jenes Element übernommen, ja die heutigen Benediktiner sind ihre Schüler in einzelnen Punkten geworden.

Damit soll nicht gesagt sein, daß bis ins 14. Jahrhundert hinein derselbe Zustand der asketischen Strenge und dieselbe Hochhaltung der Prinzipien geherrscht habe, wie in den ersten Zeiten. Sowohl Verstöße gegen die Ordensregel in den einzelnen Klöstern, als auch ein allgemeines, mit den Jahren zunehmendes Nachlassen der alten Strenge ist in diesen ersten Jahrhunderten festzustellen; aber es schlichen sich keine solchen Mißstände ein, die den weiteren Bestand des Ordens direkt in Frage stellten und eine Erneuerung an Haupt und Gliedern heischten.

Nur in den Gründungsjahren und in jener Zeit, als die alles überragende, glänzende und machtvoll wirkende Persönlichkeit eines hl. Bernhard den Orden mit seinem Feuergeiste belebte und beherrschte, konnten Wirklichkeit und Ideal, wie die Ordensvorschriften es aufstellten, fast gänzlich zusammenfallen; in anderen Zeiten aber mußten diese Forderungen Ideal bleiben, mußte immer eine größere Kluft zwischen Ideal und Wirklichkeit vorhanden sein.

Ein Bild dieses Widerstreites zwischen Ideal und Wirklichkeit bieten die Verordnungen der Generalkapitel. Weil das Generalkapitel gesetzgeberische und richterliche Körper-

14) Vgl. Winter 3. B. S. 6.

schaft zugleich ist, geben die Verordnungen für zwei sehr verschiedene Bilder die Farben: einerseits für das Ideal, wie es der Orden in den ersten Jahren nur in allgemeinen Umrissen aufstellen konnte, das aber im Laufe der Jahre durch die einzelnen Verordnungen konkretere Formen, gleichsam Fleisch und Blut annahm, andererseits aber für die tatsächlichen Zustände, wie sie im Orden herrschten. „Gebot“ und „Sünde“ zeichnet die lange Reihe der Verfügungen der Generalkapitel mit sicherem, untrügerischem Stifte. Die große Bedeutung der Generalkapitel für die Geschichte der Cisterzienserorden erhellt daraus sofort. Eine bessere Quelle als die Sammlungen dieser Beschlüsse läßt sich gar nicht denken. Ohne diese Beschlüsse ist es unmöglich, ein authentisches Bild von dem inneren Zustande des Cisterzienserordens zu entwerfen.<sup>15)</sup>

<sup>15)</sup> Um so mehr ist es zu bedauern, daß die Beschlüsse der Generalkapitel nirgends vollständig gesammelt vorliegen. Schon im Jahre 1885 teilte Ph. Panhölzl in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden (B. VI. 2, S. 244) mit, daß er an einer solchen Sammlung arbeite, und nach einer Bemerkung der Redaktion an derselben Stelle trug man sich noch auf zwei anderen Seiten mit diesem Gedanken. Bis heute ist diese Sammlung noch nicht erschienen und jeder, der die Generalkapitel-Verordnungen als Quelle benutzt, muß eben die in verschiedenen Codices und Schriften enthaltenen Verordnungen selbst sammeln und ordnen. Ich führe die Sammlungen an, die mir zur Verfügung standen: (1) Martène und Durandus: *Thesaurus novus anecdot.* Lutet. 1717, tom. IV. p. 1243 ff. Es ist die vollständigste Sammlung. Sie enthält die Verordnungen bis 1134 in einem summarischen Ueberblick, dann 1152, 1157, 1180–1282, 1289–1306, 1318, 1321–23, 1330, 1387, 1389, 1390, 1392–97, 1399–1413, 1416–19, 1421–23, 1425–27, 1429–35, 1437–67, 1469–77, 1481–87, 1489–94, 1502, 1508, 1510–11, 1516–18, 1522–25, 1527, 1521, 1531, 1533, 1535, 1540–41, 1546–47. -- (2) Handschrift C 34 Bl. 2 bis 9 und Bl. 78 der Düsseldorfer Landesbibliothek. Sie enthält die Verordnungen von 1290–1313, 1315. Im 2. B. bringt Winter daraus Nachträge. -- (3) Holsten, Luc. *Codex Regularum monasteriarum et canonicarum* ed. M. Brockie, Augsburg 1759, tom. II. p. 395–425. *Statuta selecta* Cap. Gen. O. C. Er enthält die Statuten von 1134, 1152, 1157, 1180–1199. Stimmt genau überein mit Martène, ist also wohl bloßer Abdruck. -- (4) *Statuta et definitiones capitulorum generalium Ord. Cist.* Aus der Pergam. Handschrift N XCVI des Stiftes Hohenfurt, herausg. von P. Philibert Panhölzl, Ord. Cist. (Studien u. Mitteilungen B. VI. 2, 1885. S. 244–264.) Er bringt Verordnungen aus den Jahren 1322, 1329–34, 1336–42. -- (5) Eine handschriftliche Sammlung im Staatsarchiv zu Luzern. Ueber sie ausführlich berichtet in Cist. Chron. 13. Jahrg. 1901, p. 266–78. -- (6) Paris Jul., *Nomasticon Cisterciense*. Nova ed. Parisiis 1670.

Diese letztere Sammlung von Generalkapitelbeschlüssen nimmt eine besondere Stellung ein und darf nicht mit den andern gleichgestellt werden. Nach einem größeren Zeitraume wurden nämlich die bis dahin Jahr für Jahr gefaßten Beschlüsse nach ihrem wesentlichsten Inhalt zusammengefaßt, nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet und zu einer Art Gesetzbuch vereinigt, das alljährlich wenigstens einmal in den einzelnen Klosterkapiteln ganz vorgelesen werden mußte. Die einzelnen Verordnungen liegen also tatsächlich früher als das Jahr der Zusammenfassung. So ist z. B. *Nomast. Cist.* S. 275 cap. 4 (1256) unzweifelhaft identisch mit Martène 1213 Art. 1. Wer also keinen Unterschied zwischen den bei Martène und im Nom. enthaltenen Beschlüssen macht, sieht in 1256: 4 eine Wiederholung des Verbotes. Solche Sammlungen fanden viermal statt. Sie finden sich alle bei Paris. -- 1. *Instituta capituli gen. Ord. Cist.* 1134. Der Verfasser ist Raynardus, der 4. Abt von Citeaux. S. 245. -- 2. *Institutiones cap. gen. Ord. Cist.* 1256. S. 273 ff. Im Jahre 1203 von Arnaldus I., Abt von Citeaux abgefaßt. Durch Generalkapitelbeschuß wird im Jahre 1204 (Mart.) bestimmt, daß jedes Kloster sie besitzen müsse. In den folgenden Jahren wurde immer wieder daran geändert, bis 1240 die endgültige Fassung auf dem Ge-

Unsere Aufgabe ist es, den Widerstreit zwischen Gebot und Praxis im Cisterzienserorden nach einer Seite hin zu schildern: in der künstlerischen Betätigung des Ordens. In den allgemeinsten Zügen ließe sich dies — nach dem vorher Gesagten — auf Grund der Verordnungen allein durchführen, zumal wenn die Beschlüsse sämtlich vorhanden wären. Ein konkretes Bild der Praxis gewinnen wir aber natürlich nur mit Hilfe der Ueberreste, die uns von Cisterzienser-Klöstern — Bauten und Inventar — aus dem Mittelalter erhalten sind. Es kann nicht unsere Absicht sein, sämtliche Ordensniederlassungen heranzuziehen: Dafür fehlt es an den nötigen Vorarbeiten, auch ging es über den Rahmen einer solchen Arbeit hinaus. Wir beschränken uns auf die Klöster Deutschlands, und sind uns bewußt, nur ein Teilbild zu liefern, das aber für sich genommen eine Einheit, ein Ganzes bildet und das als typisch für das ganze Gebiet des Ordens — mit geringen Modifikationen — gelten kann.

## Zweiter Teil.

### Die Generalkapitelverordnungen und die Kunst.

Der Cisterzienserorden war seinem ganzen Wesen und seiner ganzen Tendenz nach nicht der Boden, auf dem die Kunst eine Heimstätte finden konnte. In ihrer Pflege und der Betätigung in ihr sahen die Cisterzienser eine Hauptursache der Verweltlichung, und deswegen die radikale Ablehnung derselben bei ihnen für den Bezirk des Klosters. Mönch und Künstler oder Kunstfreund sind für sie durchaus heterogene Begriffe, das eine mit dem andern unvereinbar. Kunst fällt für einen Mönch unter die Begriffe *vanitas, superfluitas, intemperantia*.<sup>1)</sup>

Charakteristisch für diese Auffassung ist ein Brief des hl. Bernhard. Er eifert hier zunächst gegen die Hoffart der Mönche und fährt dann fort: „Doch das sind noch Geringfügigkeiten, ich komme zu größeren Mißbräuchen, die aber wegen ihrer Häufigkeit nicht mehr so schwer dünken. Von der Kirchen maßlosen Höhe, ihrer übertriebenen Länge, unnützen Breite, ihrer verschwenderischen Pracht und ihren die Neugierde reizenden Malereien will ich nicht einmal sprechen, obgleich auch sie genug zu tadeln sind. Lenken sie doch den Betenden ab und stören ihn

neralkapitel angenommen und die Lesung derselben in den einzelnen Klöstern näher bestimmt wurde. 1256 neue Redaktion unter Hinzufügung neuer Verordnungen. Sie galt bis 1289 (1316?) (Nom. S. 273). — 3. *Libellus antiquarum Definitionum* Ord. Cist. 1289. 1316 verbessert und ergänzt. S. 483 f. — 4. *Libellus Novellarum Definitionum*. Ord. Cist. 1350. S. 615 f. Eine Neuausgabe des *Nomasticon* erfolgte 1892: *Nom. cist. seu antiquioris Ord. Cist. constitutiones a. R. P. J. Paris Collectae*, ed. nova a. P. Hugo Sejalon Solesmis 1892. Mir stand die Ausgabe von 1670 zur Verfügung.

<sup>1)</sup> S. *Bernhardi Apologia ad Guill. S. Theodorici abbatem* (Migne t. 182 c. VIII. S. 908.)

in seiner Andacht und erinnern sie doch mehr an jüdischen Pomp. Doch es mag noch hingehen, geschieht es doch zur Ehre Gottes. Ich aber, der Mönch, frage dich, den Mönch, was der Heide schon dem Heiden vorhielt: „Sage, Priester, was soll das Gold im Heiligtum?“ (Pers. sat. II 2. 69.) Ich aber spreche: „Sage, Armer, (auf das Wort kommt es ja nicht an), sage, wenn du wirklich ein Armer sein willst, was soll das Gold im Heiligtum?“ — Etwas anderes ist es bei Bischöfen, etwas anderes bei Mönchen. Jene sind allen, Weisen wie Törichten, gleich sehr verpflichtet, sie müssen das fleischlich gesinnte Volk mit materiellen Mitteln zur Andacht bringen, da sie es mit geistigen nicht können. Doch wir, die wir uns doch von der Menge losgemacht haben, die wir alles, was die Welt an Glanz und Pracht bietet, um Christi willen verlassen haben, die wir doch, was dem Auge gefällt, dem Ohr schmeichelt, alles angenehm Duftende, süß Schmeckende, kurz, alles was den Sinnen gefällt, für einen Dreck ansehen, um Christus zu gewinnen: Wodurch sollen wir denn zur Andacht gebracht werden? Was sollen wir mit jenen Dingen? Der Toren Bewunderung, der Einfältigen Ergötzung erstreben? Wir wollen offen sein: Hinter allem steckt doch nur der Geiz, jener Götze. Und wir wollen damit weniger den Vorteil der Gläubiger als ihre Gaben. Du fragst noch? Ich muß mich wundern. Gold wird mit solcher Kunst verteilt, daß es sich dabei noch vermehrt. Verteile es und es wird mehr. Vor verschwenderischen, Staunen erregenden Nichtigkeiten wird der Mensch eher zum Geben als zum Gebet entflammt. So findet sich Schatz zu Schatz, Gold zu Gold. Denn dort, wo größere Reichtümer erblickt werden, bringt man auch lieber seine Gaben dar. Vor goldstrotzenden Reliquienscheinen öffnen sich die Beutel. Es wird die gar herrliche Figur irgendeines Heiligen oder einer Heiligen gezeigt: je bunter desto heiliger. Alles strömt herbei sie zu küssen: man wird zum Schenken aufgefordert und bewundert mehr die schöne Figur als den Heiligen. Dann wird die Kirche mit edelsteinfunkelnden Kronleuchtern ausstaffiert. Es sind schon mehr Wagenräder, mit Lichtern besetzt, die mit den Steinen um die Wette glitzern. Wir sehen wahre Kandelaberbäume sich aufrecken, schwer von Erz, kunstvoll gearbeitet, mit funkelnden Edelsteinen bedeckt, die die Lichter zu überstrahlen versuchen. Wozu dient das alles? Was meinst Du? Zur Zerknirschung reuiger Herzen, oder zum Anstaunen müßiger Gaffer? O vanitas vanitatum, sed non vanior quam insanior. Die Kirche glänzt in ihren Bauten, und in ihren Armen darbt sie. Wände bedeckt sie mit Gold und ihre Kinder läßt sie nackt herumlaufen. Auf Kosten der Darbenden wird den Reichen ein Augenschmaus geboten. Die Neugierigen finden Ergötzung, die Dürftigen keine Erquickung. Womit werden die Heiligen, von

denen die Fußböden wimmeln, geehrt? Man spuckt einem Engel ins Gesicht, einen Heiligen tritt man mit der Ferse. Warum schmückt ihr, was ihr beschmutzen müßt? Warum bemalt ihr, was ihr mit den Füßen betreten müßt? Was sollen dort liebliche Gestalten, wo sie unter ständigem Staub verdeckt liegen? Und endlich: Wozu das bei Armen, bei Mönchen, bei Männern des Geistes? — Sodann in den Kreuzgängen, dicht vor den Augen der betenden Brüder, was tun da diese lächerliche Fratzen, diese wunderlichen gestaltlosen Gestalten, die gebildeten Verbildungen? Diese dreckigen Affen? Die wilden Löwen? Diese Centaurenungeheuer, Halbmenschen? Gefleckte Tiger? Kämpfende Männer? Die ins Horn stoßenden Jäger? Du siehst unter einem Kopfe mehrere Körper, mehrere Köpfe auf einem Körper. Du erblickst einen Vierfüßler in einer Schlange auslaufend und einen Fisch mit dem Kopfe eines Vierfüßlers. Hier ein Ungeheuer, das vorne Roß und hinten Ziege ist, dort eine Bestie mit Hörnern und Pferdehufen. So vielerlei, eine solch wunderliche Mannigfaltigkeit der verschiedenartigsten Gestalten bietet sich dar, daß es mehr ergötzt in Marmorbildwerken als in Büchern zu lesen, und den ganzen Tag hierüber als über das Gesetz des Herrn zu grübeln. Bei Gott! habt ihr vor den Albernheiten keine Scham, dann wenigstens Scheu vor den Kosten!<sup>2)</sup>

Daß dies nicht nur die persönliche Meinung des hl. Bernhard ist, geht aus dem Exordium parvum<sup>3)</sup> und aus dem schon erwähnten Dialog<sup>4)</sup> zwischen einem Cisterzienser und Cluniazenser aus der Mitte des 12. Jahrhunderts hervor. Auch die Praxis der Generalkapitel stimmt durchaus damit überein. Sie bringen die hier niedergelegten Anschauungen in feste Formeln, sie machen ein System daraus. Aber eines ist hierbei vor allem zu beachten und kann nicht scharf genug hervorgehoben werden: Es handelt sich nicht um ästhetische Vorschriften, sondern um religiös-sittliche. Sie sind nur ein Mittel neben anderen, um das Mönchsideal, den Geist der Einfachheit und Armut im Orden lebendig zu erhalten. Durchaus irreführend ist es, wenn man von dem Cisterzienserorden spricht, „der das Individualistische in der Kunst bekämpft“<sup>5)</sup> oder wenn man von ihm sagt, daß er schon vor der Herrschaft der Gotik hat „die Willkür bannen und die Gesetzmäßigkeit in der Architektur betonen wollen“.<sup>6)</sup> Eine ganz falsche Vorstellung erweckt es aber, wenn man als leitenden Gedanken der Ordensbestimmungen bezüglich der Kunstbetäti-

<sup>2)</sup> Migne t. 182 c. XII. S. 914.

<sup>3)</sup> Martène V. 1584.

<sup>4)</sup> Nomasticon: Exord. parv. c. XVII.

<sup>5)</sup> Rüttimann 55.

<sup>6)</sup> Rüttimann S. 55.

gung betrachtet: „durch theoretische und praktische Arbeit Klarheit und Einigkeit über die leitenden Motive im Klosterkunstbetrieb zu schaffen und zwar in stetem Hinblick auf die wirtschaftliche Durchführbarkeit, denn die Gefährdung anderer wichtiger Klosterinteressen mußte vermieden werden.“<sup>7)</sup> Das wäre ja ein direktes Kunstprogramm. Ein solches aber dem Cisterzienserorden unterschieben, heißt sein ganzes Wesen verkennen. Was Rüttimann als „die Kunstpolitik der Cisterzienser“ bezeichnet, lag sicher den ersten Generationen des Ordens völlig fern. Deren „Kunstpolitik“ war zunächst die praktische und grundsätzliche Leugnung der Kunst, bis der in jedem Menschen wurzelnde Kunsttrieb das Verbot umbog und umgestaltete, so daß eine durch Mäßigung und feine Durchbildung der architektonischen Formen ausgezeichnete Kunst entstehen konnte. Wer eine positive Kunstforderung an die Spitze der Geschichte dieses Ordens stellen will, verkennt dessen Wurzel und Kern.

Es widerspricht aber auch der Form und dem Inhalt der Generalkapitel-Verordnungen. ihrem sachlichen Inhalt sowohl, als auch der Begründung, die sehr häufig hinzugefügt wird.<sup>\*)</sup> Sämtliche Verordnungen sind negativ gefaßt, sie verbieten nur. Sie untersagen alles, was überflüssig und verschwenderisch ist: *aedificium ecclesiae, quod sumptuosum nimis est et superfluum*. (1192<sub>16</sub>); *superfluitates aedificiorum* (1213<sub>1</sub>); *superfluitates et curiositates notabiles* (1256<sub>4</sub>); *omnis curiositatis superfluitas aufferatur* (1297); *insolitae et indebitae novitates* (1330<sub>11</sub>). Sie verbieten alles, was der Einfachheit und Armut des Ordens nicht entspricht: *quae deformant antiquam ordinis honestatem* (1231<sub>4</sub>); *quae paupertati nostrae non congruunt* (1256<sub>4</sub>); weil es sich nicht gezieme für arme und demütige Diener Gottes: *quia pauperes et humiles servos dei non decet apparatu superfluo* (1289<sub>4</sub>) und weil der Orden stehe und falle mit dem Prinzip der Einfachheit: *ordo, qui a sua origine in multa puritatis simplicitate fundatus est* (1297<sub>1</sub>).

Da die Verordnungen der Generalkapitel, die über das Verhältnis des Cisterzienserordens zur Kunst aufklären, unter den Begriff sittlich-religiöser Vorschriften fallen, ist es auch so schwer, genau festzustellen, welche Erlässe hierhin gehören. Es werden dazu auch solche zu rechnen sein, die auf den ersten Blick nichts mit Kunst zu tun haben, die aber dennoch wegen ihrer Wirkungen dazu gehören.<sup>8)</sup> Doch in der großen Mehrzahl

<sup>7)</sup> Derselbe S. 55.

<sup>\*)</sup> Wir bringen dieselben chronologisch geordnet am Schlusse der Abhandlung.

<sup>8)</sup> Vgl. die Verordnungen über Grabsteine 1194s. Man darf hierbei aber nicht zu weit gehen. Es ist nicht recht ersichtlich, was folgende Verordnungen mit der Kunst zu tun haben: „Zwei Mönche besorgen unter Leitung des Speisemeisters das Geschäft des Kochens. Im Küchendienst wechseln die Mönche allwöchentlich ab“ u. dgl. m. Diese sind in einer Monographie eines Cisterzienserklosters unter den

der Verordnungen ist die Beziehung zur Kunst eine direkte und sogleich ersichtlich.

Als überflüssig wird besonders alles rein Dekorative angesehen. Dazu gehören vor allem Skulpturen und Gemälde,<sup>9)</sup> denn dadurch würde nur die fromme Meditation und der religiöse Ernst gestört. Nur eine Ausnahme wird zugelassen: bemalte hölzerne Kreuze (1134<sub>20</sub>), doch dürfen sie nur von bescheidener Größe sein, so daß sie bei Prozessionen noch bequem getragen werden können (1157<sub>15</sub>).<sup>10)</sup> Sie dienten als Altarkreuze und waren als solche liturgisch geboten.<sup>11)</sup> (1185<sub>4</sub>). Zwischen 1134—1157 wurden auf einem Generalkapitel daneben noch vergoldete oder versilberte Kreuze gestattet,<sup>12)</sup> die zur Aufbewahrung der Reliquien dienten. Im Jahre 1157 (Art. 15) wurde auch für sie eine geringe Größe vorgeschrieben.<sup>13)</sup>

Besonders hervorgehoben wird, daß auch Grabsteine keine Ausnahme bilden. Sie müssen dem Erdboden gleichgemacht werden, damit sie den Darüberschreitenden nicht hinderlich sind. (1194<sub>8</sub>). Diese Verordnung muß auch für die in der Kirche selbst befindlichen Grabstätten der fürstlichen und bischöflichen Personen gegolten haben.<sup>14)</sup> Hier eine Ausnahme gestatten, hieße das Skulpturen- und auch Gemäldeverbot illusorisch machen. Denn warum sollten gerade an dieser Stelle Skulpturen die „fromme Meditation“ nicht stören? Dafür spricht auch die Verordnung von 1253, weil hier erst ausdrücklich die Grabmäler von fürstlichen Personen von dem Gebote der Vereinfachung ausgenommen werden, was nicht zu geschehen brauchte, wenn es bis dahin nicht selbstverständlich gewesen wäre, daß auch sie sich dem allgemeinen Verbote zu fügen hätten.

Verpönt war besonders jede Mannigfaltigkeit der Farben, denn auch das wird als überflüssig angesehen für „arme und demütige Diener Gottes“.<sup>15)</sup> Für alles wird Einfarbigkeit strenge

Verordnungen aufgezählt, die das Bauwesen (!) des Ordens regelten (Schäfer, Karl: Die Abtei Eberbach S. 12).

<sup>9)</sup> 1134<sub>20</sub>, 1157<sub>15</sub>, 1185<sub>4</sub>, (1194<sub>8</sub> Grabsteine), 1203<sub>4</sub> (scuta), 1204<sub>11</sub>, 1213<sub>1</sub>, 1216, 1231<sub>4</sub>, 1253 (Grabsteine), 1256<sub>4</sub>, 1256<sub>9</sub>, Gemälde: 1134<sub>20</sub>, 1204<sub>11</sub>, 1213<sub>1</sub>, 1216, 1256<sub>4</sub>, 1231<sub>4</sub>, 1240<sub>12</sub>, 1242<sub>23</sub>.

<sup>10)</sup> Exord. parv. c. XVII.

<sup>11)</sup> Vgl. lib. us. c. 27, 46. Hier wird geboten, daß am Karfreitag nicht nur das Kreuz auf dem Hauptaltare, sondern auch „die andern“ zu enthüllen seien. Es war also sogar eine Mehrzahl gestattet.

<sup>12)</sup> Diese Verordnung erschließe ich aus der von 1134<sub>20</sub> und der von 1157<sub>15</sub>. Der 2. Teil der letzteren (Item . . .) setzt eine solche voraus, in der vergoldete oder versilberte zunächst gestattet wurden.

<sup>13)</sup> So nur kann diese Verordnung m. E. aufgefaßt werden. Feil, Kunst d. österr. Kais. St. B. I. liest heraus, daß goldene oder vergoldete Kreuze überhaupt verboten sind. Gegen diese Auffassung spricht 1256<sub>9</sub>.

<sup>14)</sup> Nur sie durften in der Kirche selbst begraben werden. 1152<sub>8</sub>.

<sup>15)</sup> 1289<sub>4</sub>: quia pauperes et humiles servos dei non decet apparatu superfluo colorari.

vorgeschrieben, wobei nur an eine Ausschmückung und Belebung durch verschiedene Farben gedacht werden kann: für jedes Tuch (1181<sub>11</sub>; 1183<sub>15</sub>), besonders für Kaseln (1134<sub>12</sub>; 1256<sub>7</sub>), für Bücher (1134<sub>8</sub>; 1330<sub>11</sub>) und für Fußbodenbelag (1213<sub>1</sub>; 1235<sub>2</sub>). Daß dabei für Gemälde keine Ausnahme gemacht wurde, ist nach dem ganzen Wesen des Cisterzienserordens, der sich ja nicht von künstlerischen Gesichtspunkten, sondern nur von praktischen Erwägungen leiten ließ, als selbstverständlich anzusehen. Von seinem Standpunkte aus mußten sie in erster Linie verboten werden. Hierbei hält man es für nötig, die farbigen Fenster noch durch eine besondere Verordnung zu verbieten. Sie müssen durchaus in weiß gehalten werden, ohne Kreuze und Gemälde. Ausgenommen werden seit 1256 nur die Klöster, die von anderen Orden übernommen worden sind und zur Zeit ihrer Uebernahme mit farbigen Fenstern versehen waren (1134<sub>81</sub>; 1182<sub>11</sub>; 1256<sub>8</sub>).

Eine bemerkenswerte Ausnahme ist bei dem Gemäldeverbot gemacht: Nur der Erlöser darf auf hölzernem Kreuze gemalt werden. (1134<sub>20</sub> und 1256<sub>9</sub>.) Das ist aber auch die einzige bildliche Darstellung, die gestattet ist, und zwar gilt diese Ausnahme nur für die Darstellung des Erlösers am Kreuze, nicht für jede Darstellung des Erlösers, und nur in Farbe, nicht aber auch in Skulptur. Das muß deswegen so scharf hervorgehoben werden, weil es fast allgemeine Anschauung ist, daß die Darstellung des Erlösers überhaupt freigegeben sei.<sup>16)</sup> Veranlassung zu diesem Irrtum scheint die Verordnung von 1213<sub>1</sub> gegeben zu haben: *Auctoritate capituli gen. inhibetur, ne de cetero fiant in ordine picturae, sculpturae, praeterquam imaginem Salvatoris Christi.* Dohme beruft sich wenigstens auf sie. Aber nur eine vereinzelt Betrachtung dieser Verordnung allein kann zu diesem Irrtum führen. Jeder Erlaß der Generalkapitel muß aber in Zusammenhang mit den anderen betrachtet werden, weil ein jeder dasselbe Prinzip zur Grundlage hat und dadurch einer mit dem andern verwandt, alle ein Ganzes bilden. Und eine solche Betrachtung von 1213<sub>1</sub> führt m. E. zu dem Ergebnis, daß mit dem „*imaginem Salvatoris*“ nur jene gemalte Darstellung Christi am Kreuze gemeint sein kann, der Erlösergestalt *καὶ ἑξοχήν*. Zugegeben sei, daß nach dem Wortlaut der Verordnung darunter jede, sowohl gemalte als skulptierte Darstellung Christi gemeint sein kann. Aber dann muß unbedingt in den vorhergehenden Jahren eine Verordnung erlassen worden sein, worin dies ausdrücklich gestattet worden ist. Denn das entspricht nicht dem Geiste und auch nicht der Gewohnheit der Generalkapitel, eine solche bedeutende Milderung in einer ande-

<sup>16)</sup> Vgl. Dohme S. 32; Corssen S. 304; Rüttimann S. 49.

ren Verordnung gleichsam als Parenthese auftreten zu lassen. Das ist für jeden klar, der sich nur etwas mit den Generalkapiteln beschäftigt hat. Diese Verordnung ist aber nicht vorhanden. Das kann natürlich mit den Lücken in der Ueberlieferung erklärt werden. Aber dann müßte sie wenigstens in der Sammlung von 1256 auftauchen, die ja eine Zusammenfassung der wesentlichsten Erlässe seit 1134 ist. Denn ein solch wichtiger Erlaß gehörte vor allem hierhin.<sup>17)</sup> Den besten Beweis für meine Ansicht gibt aber eine Verordnung von 1216: *Imagines et cruces sculptae quae dicuntur esse in domo S. Prudentii infra Natale Domini amoveantur*. Diese Verordnung setzt also noch das Verbot der Skulpturen und Bilder in seinem ganzen Umfange voraus, ohne jegliche Milderung in bezug auf Darstellung des Erlösers, abgesehen natürlich von der gemalten Darstellung auf Kreuzen. Es müßte denn angenommen werden, daß zwar *cruces sculptae*, d. h. doch wohl Kreuze mit der Skulpturgestalt des Erlösers, verboten seien, jede andere Darstellung desselben aber gestattet, eine Annahme, die m. E. widersinnig ist nach den anderen Verordnungen, wie wir weiter unten noch sehen werden.

Neben der Erlaubnis, den Christuskörper am Kreuze zu malen, ist noch eine andere charakteristische Milderung in dem allgemeinen Farbenverbot in den Generalkapitelverordnungen enthalten. Im Jahre 1157 (Art. 12) wird ausdrücklich gestattet, die Türen und Eingänge der Kirchen weiß anzustreichen. Nichts ist bezeichnender für den Geist, aus dem die gesamten „Kunst“verordnungen geboren sind.

Zweifellos wurden durch das Skulpturen- und Gemäldeverbot die Kirchen am härtesten getroffen. Keineswegs aber galt es nur für diese. Wenn in der Monographie eines Cisterzienser-Klosters<sup>18)</sup> behauptet wird, daß es für die anderen Klostergebäulichkeiten, z. B. für den Kreuzgang, nicht gelte, so verrät das sowohl direkte Verkennung der leitenden Motive als auch widerspricht es dem klaren Wortlaut der einzelnen Verordnungen, in denen ausdrücklich betont wird, daß es sich auf das gesamte Kloster erstrecke.<sup>19)</sup>

Die Architektur wird durch diese Verordnungen nur indirekt getroffen, indem die bildenden und zeichnenden Künste im Mittelalter fast ausschließlich an die Hochbauten gebunden erscheinen. Nur ein Erlaß bezieht sich direkt auf sie: das Verbot der steinernen Türme. (1157<sub>10</sub>). Es sind nur hölzerne

<sup>17)</sup> Dieses war schon niedergeschrieben, ehe folgende Verordnung mir bekannt war. Aus leicht ersichtlichen methodischen Gründen ändere ich nichts am Texte, sondern gebe die Resultate, wie sie nacheinander entstanden.

<sup>18)</sup> Corssen: *Porta* S. 224.

<sup>19)</sup> 1134<sub>20</sub> in *ecclesiis nostris seu in officinis aliquibus Monasterii*; ferner 1172<sub>16</sub>, 1213<sub>1</sub>, 1231<sub>4</sub>, 1256. Vgl. auch den Brief des hl. Bernhard.

gestattet, aber diese müssen sich in bescheidenen Maßen halten (1256<sub>2</sub>). Dies sind die für die Cisterzienser-Kirchen so charakteristischen Dachreiter. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts taucht eine Verordnung auf, in der das Erbauen von steinernen Glockentürmen erlaubt wird, wenn die Kirche den Stürmen zu sehr ausgesetzt sei und die Dachreiter nicht genügend widerstandsfähig wären; aber auch sie dürfen in ihrer Form und Quantität gegen die Einfachheit des Ordens nicht verstoßen (1274<sub>25</sub>).

Da bei der Aufstellung dieser Verordnungen der leitende Gesichtspunkt war: die Mitglieder des Ordens zu wahren Mönchen zu machen, das Mönchsideal in seiner Reinheit wieder herzustellen und zu erhalten, so ist es selbstverständlich, daß vor allem Armut und Einfachheit, Bedürfnislosigkeit, Vermeidung alles Ueberflüssigen in den Gegenständen vorgeschrieben wurde, die den Bedürfnissen und dem direkten Gebrauch des Einzelnen dienen.

Der priesterliche Schmuck, die Gegenstände, die beim Gottesdienste verwendet werden, sind immer Gegenstände künstlerischer Betätigung gewesen, mag sich diese nun in kunstvoller Stickerei des Ornaments oder in kunstvoller Gestaltung oder Ausschmückung der Geräte zeigen. Schon im Exordium parvum sind dagegen Verbote erlassen worden. Nur ein eiserner Kandelaber wird hier erlaubt, die Weihrauchfässer dürfen nur von Kupfer oder Eisen sein. Dagegen ist bei den Kelchen, gemäß ihrer erhabenen Bestimmung, eine größere Freiheit gestattet: Sie können von Silber oder vergoldet sein, aber nicht von massivem Gold. Dasselbe gilt von der Fistula. Die Weinkännchen dagegen (*ampullae vinariae*) müssen ohne jegliches Gold und Silber gehalten sein. Auch gilt dies Verbot noch für die Kreuze.<sup>20)</sup> Die Generalkapitel lassen in diesen Bestimmungen keine Aenderung eintreten. Die Verordnung, die in der Sammlung von 1134<sup>21)</sup> enthalten ist, deckt sich inhaltlich vollständig mit dem Exordium parvum. Daß diese Gegenstände keine ornamentale Ausschmückung (Relief und dergl.) zeigen durften, ist nach den bisher angeführten Verordnungen gegeben.

Auch für den priesterlichen Ornat ist die größte Einfachheit vorgeschrieben.<sup>22)</sup> Er darf keine Gold- und Silberstickereien zeigen, er darf nur von Leinen oder Barchent (*fustaneo*) sein.<sup>23)</sup> Nur für Stola und Manipel ist Seide gestattet (1134<sub>10</sub>). Daß die Kasel nur einfarbig sein durfte, wurde schon erwähnt. Alles muß

<sup>20)</sup> Exordium parvum c. XVII. (Nomasticon).

<sup>21)</sup> Nomasticon cap. X.

<sup>22)</sup> Für die gewöhnliche Mönchskleidung ist dies ja selbstverständlich (1256 XI., 13).

<sup>23)</sup> Ex. parv. c. XVII. (Nom.)

wohl in einfachem Weiß gehalten sein, da 1181 (Art. 11) ausdrücklich alle gefärbten und „kuriosen“ Tücher verboten werden, und zwei Jahre darauf dies noch besonders für Fransen hervorgehoben wird (1183<sub>15</sub>). Dieselben Vorschriften gelten auch für Altardecken. Im Jahre 1199 wird noch ein besonderes Verbot gegen *mappae limbatae* (Altartücher mit Besatz, Bordüren) erlassen.

Diese Generalkapitelverordnungen sind im wesentlichen fast alle schon bis zum Jahre 1134 erlassen worden. Was sich später in den Sammlungen findet, sind fast nur Wiederholungen und Einschärfungen. Aus ihnen ersieht man, wie die Generalkapitel selbst immer an der ursprünglichen Strenge festhalten. Nur sehr unwesentliche Milderungen lassen sie eintreten, die kaum als solche anzusprechen sind.<sup>24)</sup> Es scheint dies auf den ersten Blick hin nicht recht verständlich. Denn die auf dem Generalkapitel versammelten Aebte waren doch dieselben, die zu Hause in ihren Klöstern die Gebote „übertraten“.<sup>25)</sup> Das läßt sich aber so erklären, daß die Verfehlungen gegen die ursprüngliche Strenge, die späterhin vorkommen, in jenen Zeiten eben nicht mehr als Verstöße im eigentlichen Sinne aufgefaßt wurden, abgesehen natürlich von den schwereren. Man betrachtete sie wohl mehr als notwendige Konzessionen an den veränderten Zeitgeist. Wenn dabei die alten Verordnungen nicht ausdrücklich zurückgenommen oder dem veränderten Geiste angepaßt wurden, so hatte das mehr, ich darf vielleicht sagen, taktische Bedeutung. Die ursprünglichen Verordnungen sollten der feste und unverrückbare Leitstern sein, an dem sich immer von neuem orientiert werden konnte, und sie sollten, ohne damit im einzelnen alles in zu enge Formen zu pressen, nur allgemeine Richtlinien angeben. Auch ein Orden muß mit der Zeit fortschreiten, und die Mönche sind auch Kinder ihrer Zeit, aber es ist nicht etwas spezifisch Mönchisches oder gar Cisterziensersisches, das traditionell Ueberkommene, einigende Ideale bei allem Wandel der Zeiten unangetastet bestehen zu lassen.

So ist es auch wohl zu erklären, daß sich z. B. in den Novellen des Caesarius von Heisterbach kein Tadel der Verstöße seines Ordens gegen die Vorschriften für das Gebiet der Kunst findet. Denn er gehörte noch zu der alten, strengen Schule seines Ordens, Kloster Heisterbach wurde seiner Zucht und Sittenstrenge<sup>26)</sup> wegen gerühmt, und er scheute sich auch nicht, Mißstände, wo immer sie sich zeigten, auch solche seines eigenen

<sup>24)</sup> Bei Kreuzen, Türmen, der weiße Anstrich des Portals.

<sup>25)</sup> Ich nehme hier gewissermaßen ein Resultat der Untersuchung voraus, daß nämlich in einer bestimmten Zeit, z. B. 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts, der ganze Orden, gemessen an den ersten Zeiten, sich gegen die betreffenden Verbote verging.

<sup>26)</sup> Kaufmann, Caes. v. H. S. VII.

Ordens, mit Ernst und Nachdruck zu bekämpfen. Und sicherlich hätte er sich auch gegen die Abweichungen auf dem Gebiete der Kunst gewandt, die zweifellos zu seiner Zeit (er starb zwischen 1240 und 1250), gemessen an dem früheren Verhalten des Ordens, bestanden, wenn sie ihm als Mißstände erschienen wären. Die Anschauungen seines Ordens waren eben nicht mehr so rigoros, so puritanisch wie in den ersten Zeiten. Das klingt aus allen Erzählungen heraus, in denen Caesarius auf Werke der Kunst zu sprechen kommt.<sup>27)</sup> Ueberall zeigt er ein liebevolles Eingehen, bekundet er ein lebhaftes Interesse, und besonders charakteristisch ist die Erzählung von einem wundertätigen Muttergottesbilde. An jeder Erzählung knüpft sich bekanntlich ein Gespräch zwischen Mönch und Novize an, welches die Moral zieht. Hier lautet das Gespräch: VII 44:

Novicius: Si sacras imagines contemnetes tantam incurunt poenam, puto, quod venerantes illas magnam mereantur gratiam.

Monachus: Hoc in sequentibus plenius agnosces.

(Dann folgt die Erzählung von einer wunderbaren Errettung mit dem Schluß:)

Novicius: Nescivi hactenus tantas esse consolationes in imaginibus sanctorum.

Monachus: Multas sancti in suis et per suas imagines virtutes operantur, maxime in illis locis ubi venerantur. (VII. 45.)

Einer, der diese Anschauungen hatte, mußte auch Darstellungen von Heiligen für den Klosterbezirk zulassen. Warum sollten Mönche weniger eines solchen Trostes, solcher Gnaden bedürftig sein, warum sollten sie nicht solchen verehrungswürdigen Bildern eine Stätte gönnen?<sup>28)</sup> Es besagt weiter nichts, wenn Caesarius (VII, 11) einen tadelnden Seitenblick auf einige Ordensgeistliche wirft, die im Dome zu Speier, cuius structura stupendae magnitudinis est, um ihn mit größerer Muße betrachten zu können, ihr Gebet abkürzten. Denn auch für den Mönch kommt zuerst die Pflicht und dann das Vergnügen.

Die Anschauung des Caesarius darf wohl als die zu seinen Zeiten im Orden herrschende angesehen werden, und wenn man trotzdem fast nichts an den Satzungen änderte, so dürften wohl die eben angeführten Gründe maßgebend gewesen sein.

Bedenklich allerdings ist die Nachgiebigkeit, die sich in der Verordnung vom Jahre 1253, offenbart, worin die Grabmäler der fürstlichen Personen von den Verboten ausgenommen werden: Item Abbati Regalis montis praecipitur auctoritate Cap.

<sup>27)</sup> Dialogus VII. 45, 46, 47; VIII. 22, 25, 75, 76, 83; XI. 6 f.

<sup>28)</sup> Uebrigens scheint mir die Vorschrift der Cisterzienser nirgendwo so rigoros, zwiespältig und schwer verständlich wie gerade an solchen Anschauungen gemessen, die doch meines Wissens auch die Gründer haben mußten.

Gen. quod picturas et imagines et sculpturas, cortinas et columnas cum angelis circa majus altare de novo factas ad humilitatem et simplicitatem antiquam ordinis dirigat, ita tamen quod sepulchris regalibus vel eorum qui de regali genere prodierunt, nullum praejudicium per praeceptum huiusmodi generatur.<sup>29)</sup> Sie ist zwar leicht verständlich, aber die erste und einzige Verordnung, in der die Generalkapitel das Prinzip ausdrücklich durchbrechen. Vielleicht darf man annehmen, daß dies in dieser Zeit eben nicht mehr so lebendig empfunden wurde, eine Mutmaßung, die auch durch andere Milderungen in dieser Zeit bestätigt wird.<sup>30)</sup> Im übrigen lassen sich die Generalkapitel bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts zu keinen Konzessionen herbei, sie hören später einfach auf, gegen Uebertretungen vorzugehen und die Gebote einzuschärfen, die die künstlerische Betätigung des Ordens unterbinden. Das geschieht im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts (1331).<sup>31)</sup>

Aus der allgemeinen Geschichte des Ordens wissen wir, daß in dieser Zeit ein allgemeiner Verfall der Ordenszucht eintrat und daß die Generalkapitel mit schwereren Uebertretungen zu kämpfen hatten, die am Lebensmark des Ordens zehrten, als die Verstöße gegen die Kunstbetätigung waren.<sup>32)</sup> „In den Klöstern war jene Entsagungskraft verschwunden, die den Orden groß gemacht hatte. Wohin wir blicken, sehen wir Genußsucht mehr oder weniger stark hervorleuchten, das Streben, ein behagliches und bequemes Leben zu finden, beherrscht die Klosterinsassen“, so charakterisiert Winter, wenn auch wohl etwas zu scharf, da der Orden nie so ganz am Boden gelegen hat,<sup>33)</sup> den allgemeinen Zustand des Ordens in dieser Zeit.

Schließlich geben die Generalkapitel es sogar auf, den alten Geist in den Klöstern lebendig zu erhalten und verzichten fast gänzlich auf jegliche Bestrafungen. Wie wenig die Generalkapitel gegenüber den Verfehlungen ausrichten konnten, illustriert nichts besser als die Verordnung vom Jahre 1393: den hier gegenwärtigen Aebten werden alle geistlichen und körperlichen, alle Zeit- und Geldstrafen, die sie sich durch Uebertretung der Ordensvorschriften zugezogen haben in vergangenen Zeiten bis heute erlassen.<sup>34)</sup>

Diese Milde der Generalkapitel, die sich hier gegenüber den Verfehlungen wider sämtliche Gebote des Ordens

<sup>29)</sup> Royaumont war von Ludwig den Heiligen gegründet worden (1228). Sein ältester Sohn, Louis de France, wurde dort begraben und ihm ein Grabmal mit völlig freiliegender Rundfigur errichtet. La Grande Encyclopaedie, s. u. Royaumont, dort auch Abbildung.

<sup>30)</sup> 1256<sub>3</sub> Fenster; 1274<sub>25</sub> Türme.

<sup>31)</sup> Die letzte Verordnung, die ich auffindig machen konnte, ist von 1331.

<sup>32)</sup> Winter Bd. 3, S. 1.

<sup>33)</sup> Winter Bd. 3, S. 24.

<sup>34)</sup> Martène IV., S. 1525.

kundgibt, hatten wir aus den Uebertretungen der Kunstvorschriften schon ein halbes Jahrhundert vorher konstatieren können. Wenn es auch hier nicht so offen ausgesprochen wird, so enthält doch die letzte Verordnung dieser Gruppe einen Passus, der einer Annullierung sämtlicher Bestimmungen über Kunstbetätigung ziemlich gleichkommt. Wenigstens gab sie eine Formel an die Hand, mit der jede Uebertretung schließlich gerechtfertigt werden konnte: *Item ut vanae et superfluae curiositates, quae ordinis humilitatem dehonorascent,<sup>35)</sup> in equorum, vasorum argenteorum aliorumque ornamentorum multitudines, in universis personis ordinis, quantum est rationabile et possibile valeant resecari. . . . .*

Aus dieser Verordnung ist der Schluß auf die Praxis des Ordens wohl berechtigt, daß die Vorschriften, die jedes Gemälde, Skulptur usw. verboten, in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wohl kaum noch als verbindlich betrachtet wurden. Diese Folgerung wird noch bestärkt, wenn wir den Inhalt dieses letzten Erlasses ins Auge fassen. Er wendet sich gegen den Ueberfluß in Gegenständen, die dem persönlichen Gebrauch der einzelnen dienen.<sup>36)</sup> Es ist also schon nötig, solche Vorschriften einzuschärfen, deren Beobachtung das erste Erfordernis des Standes ist und etwas Selbstverständliches für ein Ordensmitglied bedeuten muß. Und da sollten noch solche rigorose Vorschriften der Beachtung wert gehalten werden, die den mönchischen Gedanken auf die Spitze trieben, die nicht nur für viele Laien, sondern auch für manches Ordensmitglied selbst etwas Unverständliches an sich haben mußten? Das war natürlich das Resultat einer langsamen Entwicklung, die sich an der Hand der Generalkapitel-Verordnungen in großen Zügen wenigstens durch den Lauf der Jahre verfolgen läßt.

Die Generalkapitel suchten zunächst das, was sich in den ersten Jahren des Ordens bei den Gründern mehr als Strebungen, Idealsetzung geltend machte, was diese auch praktisch zur Ausführung brachten und bringen konnten, teils weil die Armut und Einfachheit mit ihren Bestrebungen und Wünschen in Einklang stand, teils weil in den ersten Zeiten der Mangel an Mitteln sie dazu zwang, sich auf das Allernotwendigste zu beschränken, in feste, allgemeingültige, für alle Zeiten dauernde Formeln zu fassen: Es sind dies die Verordnungen, die im wesentlichen schon 1134 erlassen wurden und die wir schon behandelt haben. Sie stellten natürlich kein lückenloses System dar, das für alle Fälle der Erfahrung paßte. Die Praxis selber konnte nur über diese Lücken aufklären. 1157 findet sich das

<sup>35)</sup> Dehonorescent. Anm. des Herausgebers P. Panhölzl in Studien u. Mitt B. VI. 2, S. 250 f.

<sup>36)</sup> Vgl. schon 1303<sub>5</sub> gegen reiche Kleidung.

Verbot der Türme: Bis zu diesem Jahre waren also schon Cisterzienser-Kirchen mit Türmen erstanden. Wenn am Ende des 12. Jahrhunderts das Verbot von gefärbten Tüchern dreimal (1181<sub>11</sub>, 1183, 1199<sub>3</sub>) erneuert werden muß, so schließen wir daraus wohl mit Recht, daß in dieser Zeit diese Vorschrift nicht allzu genau beachtet wurde. Das strenge Gebot von 1182, wodurch alle gemalten Fenster innerhalb zweier Jahre „verbessert“ werden müssen, spricht für sich selbst. Interessant ist, daß hier zum erstenmal mit Strafe gedroht wird.

Ein helles Licht über die Praxis des Ordens, über die wirkliche Beobachtung der Vorschriften, die jedes Kunstleben im Orden eigentlich hätten verhindern müssen, wirft ein Artikel von 1192<sub>16</sub>. Der Abt von Clairvaux wird hier bestraft, weil er in einem untergeordneten Kloster Uebertretungen — die Kirche besonders ist zu verschwenderisch und leidet an überflüssigem Prunk — nicht geahndet hat. Es ist nur ein Einzelfall, aber darf man daraus, daß er an dem Mittelpunkte des Ordens, dem Ausgangspunkte der ganzen Bewegung sich zugetragen hat, nicht Schlüsse auf den ganzen Orden ziehen? Aus der großen Zahl der Wiederholungen im 13. Jahrhundert, der Häufigkeit der Einschreitungen geht hervor, daß die Uebertretungen immer mehr zunehmen. Fast jeder Wiederholung eines Verbotes wird nunmehr auch die Strafe angemerkt, die für den Fall der Uebertretung verhängt wird. Bezeichnender Weise wird gegen Ende des 13. Jahrhunderts den Verordnungen eine Begründung hinzugefügt, die sich nur einmal vorher (1134<sub>20</sub>) findet: z. B. 1289<sub>4</sub> *quia pauperes et humiles servos dei non decet . . .* und ähnlich die folgenden.

Die Verordnungen des 14. Jahrhunderts — drei an der Zahl — haben wir schon zu Schlüssen auf die Praxis zu verwenden gesucht. Allerdings fällt eine (1330<sub>11</sub>) aus dieser konstanten Entwicklung, die bis jetzt verfolgt werden konnte, heraus. Vereinzelt betrachtet, würde sie den Schluß auf eine fast buchstäbliche Beobachtung der Kunstverbote rechtfertigen. Kaum eine andere Verordnung weist ein solches Aufgebot von Worten, eine solch eingehende Begründung auf wie diese. *Item, cum insolitae et indebitae novitates sint non immerito ab ordine abolendae, et maxime quae gastrimargiam et carnis curiositatem praetendere et sapere videntur et ad notitiam capituli sit delatum. . . .* Man erwartet ein Kapitalverbrechen, besonders wenn man die knappe Formulierung der meisten vorausgegangenen Verordnungen kennt, und es ist nur ein „*depictum calendarium*“, wogegen eingeschritten wird. Und ein solcher Artikel wird erlassen zu einer Zeit, wo alle übrigen Verbote gegen Skulptur, Malerei gar nicht mehr beobachtet werden, zu einer Zeit, wo die Generalkapitel Jahr für Jahr sich abmühen müssen,

um die im Orden sich einschleichende Sittenverderbnis niederzuringen. Man sollte fast an einen Irrtum Martènes glauben und es in das 12. Jahrhundert einregistrieren wollen.

### Dritter Teil.

## Die Beobachtung der Kunstverordnungen in den Klöstern Deutschlands.

### I. Die bildenden Künste.

#### a) Skulpturen.

Für die direkt unkünstlerische Grundstimmung, die ursprünglich im Cisterzienserorden herrschte, ist nichts charakteristischer als das Skulpturverbot. Man denke sich eine romanische Kirche ohne jede Skulptur: die Kapitäle, Basen, Konsolen, Schlußsteine ganz kahl und glatt, ohne jegliche Verzierung, nirgendwo eine Abwechslung, ein reicheres Formenspiel, überall ein ewiges Einerlei. Gerade dem romanischen Bau fehlt ohne jegliche Dekoration und vor allem ohne jede Skulptur das belebende Element, ohne sie bleibt das Geheimnis seines inneren Lebens unerschlossen und der ganze Bau eine tote, schwere Masse.<sup>1)</sup>

Ohne Zweifel wandte sich das Verbot in erster Linie gegen die Ausschreitungen, die sich der romanische Stil im Anfange des 12. Jahrhunderts in dieser Beziehung zuschulden kommen ließ, gegen das Uebermaß des Figürlichen: Die Darstellungen von wilden Tieren, Halbmenschen, bloßen Köpfen und ganzen Gestalten in den abenteuerlichsten Gliederverrenkungen und Zusammenstellungen machte sich damals in den romanischen Kirchen allzubreit.<sup>2)</sup> Aber der Cisterzienserorden begnügt sich nicht mit der Bekämpfung dieser Ausschreitungen, er sucht das Uebel an der Wurzel zu fassen und verbietet kategorisch jede skulpturelle Ausschmückung.

Ein solches Verbot war leichter aufzustellen als zu beobachten. Was gehörte denn eigentlich zu dem Begriff Skulptur? Bei Statuen oder figuralen Ornamenten konnte kein Zweifel sein. Aber ließ sich die Scheidelinie zwischen dem bloß Nötigen und dem schon Ornamentalen so scharf ziehen, daß jedesmal eine klare Entscheidung gefällt werden konnte? Wohl kaum. Und es ist klar, daß hierbei von vornherein vieles von der Interpretation des Einzelnen und von der Gewohnheit abhing, die sich allmählich herausbildete. Ein Cisterzienser der strengsten Richtung und ohne jegliches künstlerische Empfinden wird vielleicht schon in der bloßen Profilierung von architektonischen

<sup>1)</sup> Dehio und v. Bezold, B. I., S. 652.

<sup>2)</sup> Vgl. Brief des hl. Bernhard.

Gliedern etwas Ueberflüssiges und darum Verbotenes gesehen haben. Ein anderer, bei dem der Geist des Ordens das Gefühl für künstlerische Formengebung nicht ganz unterdrückt hatte, wird darin etwas künstlerisch durchaus Notwendiges gesehen haben. Zu solchen Konzessionen mußte aber vor allem der Künstler selbst, der ja in der Regel ein Ordensmitglied war, geneigt sein.

In der ersten Zeit des Ordens und solange der hl. Bernhard maßgebenden Einfluß ausübte, also in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, wird der asketische Gedanke bei jedem Cisterzienser wohl das alles beherrschende Moment gewesen sein, so daß man für diese Zeit gewiß schon a priori annehmen darf, daß von Zugeständnissen an das künstlerische Empfinden keine Rede sein kann. Dies leuchtet um so mehr ein, wenn man bedenkt, daß im 12. Jahrhundert über 500 Abteien in ganz Europa entstanden waren, also auf künstlerische Ausgestaltung, selbst wenn der Wille vorhanden gewesen wäre, nur wenig Rücksicht hätte genommen werden können. Für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts ist kaum an einen Konflikt mit den Generalkapitel-Verordnungen zu denken. Anders mußte es jedoch werden, sobald die ganze Bewegung in ruhigere Bahnen geriet, die Cisterzienser gleichsam seßhaft geworden und der Kampf um die allernotwendigsten Lebens- und Existenzbedürfnisse einem ruhigen Leben Platz gemacht hatte, ein Zustand, der gar bald eintreten mußte, da die Cisterzienser wenig gebrauchten, aber fleißig arbeiteten. Eine mildere Interpretation der Kunstverordnungen stellte sich jetzt von selbst ein, zumal der Oppositionsgedanke an Schärfe verloren hatte. Man war jetzt eher geneigt, in zweifelhaften Fällen dem künstlerischen Empfinden, das ja nie unterdrückt werden konnte, einige, wenn auch anfangs nur geringe, Zugeständnisse zu machen. War aber auf diese Weise einmal eine Bresche in das Skulpturverbot gelegt, erlaubte man sich nur ein Minimum von skulptureller Ausschmückung, so war das ganze Verbot in Gefahr. Die Zugeständnisse mußten immer weiter gehen, sie mußten desto größer werden, je mehr im Laufe der Jahre auf der einen Seite die ursprüngliche Strenge des Ordens an Schärfe und Bestimmtheit verlor, auf der anderen das ästhetische Empfinden deswegen immer mehr in den Vordergrund treten konnte. Nur noch eine Frage der Zeit konnte es sein, wann das Skulpturverbot überhaupt in der Praxis des Ordens ganz wirkungslos blieb.

Infolge der eigentümlichen Organisation des Cisterzienser-Ordens und seines Grundsatzes, alle Arbeiten so viel wie möglich von Ordensmitgliedern ausführen zu lassen, konnte diese Entwicklung nur allmählich, Schritt für Schritt, vor sich gehen, und zwar über das ganze Ordensgebiet gleichmäßig verteilt.

Mochten die Bauten in den verschiedenen Ländern und Gegenden auch im einzelnen Unterschiede aufweisen wegen der Anlehnung an die einheimische Tradition des betreffenden Landes, der „Grundton des Aufbaues“ blieb doch immer derselbe.<sup>3)</sup> Es gibt kein weites Vorseilen des einzelnen Klosters vor der allgemeinen Entwicklung. Jede beliebige Cisterzienser-Niederlassung kann im allgemeinen als Typus der gesamten Ordenskunst der betreffenden Zeit gelten, an ihr allein schon lassen sich die Fortschritte des Ordens in der Kunst, sein Abweichen von den Vorschriften der Generalkapitel feststellen, mit geringen Modifikationen im Einzelnen natürlich.<sup>4)</sup> Schon das verhältnismäßig seltene Vorkommen von Strafverordnungen in den Beschlüssen der Generalkapitel-Verordnungen gegen Ausschreitungen einzelner Klöster spricht dafür. Denn wie die erhaltenen Ueberreste der Klöster Deutschlands lehren, hätten die Generalkapitel in jedem Jahre Ursache zum Einschreiten gegen einzelne Klöster gehabt, aber weil die Vergehen des einzelnen Klosters solche des ganzen Ordensgebietes waren, so blieb nichts anderes übrig, als nur von Zeit zu Zeit das Verbot im allgemeinen in Erinnerung zu bringen.

Diese Uebereinstimmung ist bei dem Mangel an gut erhaltenen Ueberresten besonders für das 12. Jahrhundert von der größten Wichtigkeit. Wo wir in unseren Folgerungen durch diesen Mangel vielleicht gehindert werden könnten, müssen wir uns diesen Vorteil schon notgedrungen zunutze machen, wozu wir uns um so eher berechtigt halten, weil wir anderswo desto größeren Nachdruck auf diese Uebereinstimmung legen wollen.

Schon aus den Generalkapitel-Verordnungen hatten wir gefolgert, daß gegen Ende des 12. Jahrhunderts eine mildere Praxis im Orden sich eingebürgert haben müsse. Ein allgemeines Skulpturverbot aus dieser Zeit gibt es nicht. Wohl schreiten die Generalkapitel 1192 und 1204 gegen Verfehlungen einzelner Klöster ein. Erst 1213, findet sich ein Skulpturverbot für den ganzen Orden.

Die Praxis in den Cisterzienserklöstern Deutschlands gegen Ende des 12. und im Anfang des 13. Jahrhunderts zeigt, daß ein allgemeines Verbot durchaus nötig war.

Für das ganze 12. Jahrhundert glaube ich mit Bestimmtheit die Behauptung aufstellen zu dürfen, daß in Deutschland das Skulpturverbot in bezug auf selbständige figürliche Skulpturen durchaus innege-

<sup>3)</sup> Dohme S. 36.

<sup>4)</sup> Der Vermutung Pfeifers, zu der er auf Grund der Vergleichung einiger gleichzeitiger Cisterzienserklöster der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts kam, daß auch in der Verzierungskunst der Cisterzienser bestimmte Regeln beobachtet würden, liegt deswegen eine ganz richtige Beobachtung zu Grunde, wenn auch die Erklärung an sich schief ist. Pf. Riddagshausen S. 50.

halten worden ist. Weder Statuen noch selbständige figürliche Reliefs aus dieser Zeit konnte ich feststellen. Allerdings gäbe es eine Ausnahme, wenn die Datierung der Kunsthistoriker in diesem Falle richtig wäre.<sup>5)</sup> Diese findet sich in Schulpforta. W. Corssen hält einen bronzenen Christus aus diesem Kloster, der dem ungläubigen Thomas seine Wundmale zeigt, für ein Werk des 12. Jahrhunderts.<sup>6)</sup> Da aber seine stilistischen Gründe so wenig über allen Zweifel erhaben sind, daß er selbst nur von einer Wahrscheinlichkeit spricht, so halten wir uns für desto weniger daran gebunden, weil andere rein historische Gründe dagegen sprechen. Corssen selbst sieht in dem Vorhandensein dieser Figur einen Widerspruch gegen die sonstige strenge Beobachtung des Skulpturverbotes in Pforta und sucht ihn damit zu erklären, daß er skulpturelle Darstellungen des Erlösers für erlaubt hält. Es wurde aber schon nachgewiesen, daß diese Annahme unrichtig sei. Um so mehr glauben wir aber diese Statue in eine spätere Zeit versetzen zu dürfen (es müßte denn die Statue später in den Besitz des Klosters gekommen sein, ein Fall, der ja nicht undenkbar ist),<sup>7)</sup> weil dies die einzige aus den gesamten deutschen Cisterzienserklöstern des 12. Jahrhunderts wäre.

Wohl konnte figürliche Skulptur, die in untergeordneter Weise als Schmuck von Architekturdetails (Kapitälen, Konsolen) diente, für das letzte Viertel des 12. Jahrhunderts festgestellt werden: in Mariental (Braunschweig) und Walderbach (Bayern). Aber beide Male ist das Vorkommen der figürlichen Skulptur mehr ein Beweis dafür, daß ein solcher Schmuck auch in untergeordneter Weise sonst nicht üblich war.

In Mariental nämlich ist es nur ein einziger Schweinskopf an der einen von den beiden Konsolen, die die breiten Diagonalgurten im Osten des Chors tragen, während die korrespondierende Konsole nur Blattornament zeigt.<sup>8)</sup>

Das Kloster Walderbach dagegen, wo das figürliche Ornament schon freier und häufiger auftritt, hat seiner ganzen Anlage nach wenig Cisterzienserisches an sich.<sup>9)</sup> Zwei Kapitäle zeigen zwei Vögel an einer Pflanze fressend,<sup>10)</sup> ein in der romanischen Kunst oft wiederholtes Motiv, das die Speisung der Seele durch Christus versinnbildlicht, während im romanischen Rundbogen-

<sup>5)</sup> Leider konnte ich nur Corssen heranziehen. Vielleicht äußert sich die neuere Kunsttopographie anders.

<sup>6)</sup> W. Corssen S. 304.

<sup>7)</sup> So ist z. B. im Kloster Heiligenkreuz eine byzantinische Madonna aus dem Ende des 11. Jahrhunderts erst im 17. Jahrhundert dorthin gelangt. Briefliche Mitteilungen von Dr. Fl. Watzl, Archivar in Heiligenkreuz.

<sup>8)</sup> Braunschweig Inv. I., S. 132.

<sup>9)</sup> Dehio III. 531.

<sup>10)</sup> Bayern Inv. II., S. 186, Fig. 172.

portal von der Vorhalle zur Kirche eine Ecksäule zwischen den Blattspitzen drei männliche, bartlose (Mönchs?) Köpfe zeigt.<sup>11)</sup>

Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen besteht der skulpturelle Schmuck der deutschen Cisterzienserklöster des 12. Jahrhunderts einzig und allein in linearen und pflanzlichen Ornamenten an Architekturdetails, wie Kapitälern, Basen, Konsolen, Schlußsteinen.

In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in den allerersten Anlagen also auf deutschem Boden, scheint auch dieser noch gänzlich verpönt gewesen zu sein. So ist in der alten Rundbogenkirche von Schulpforta (1136—40), das älteste Beispiel eines Cisterzienserklusters von ausgeprägtem Typus, nichts von Ornamentik vorhanden. Die Pfeiler der kahlen, schmucklosen Arkaden sind viereckig ohne Ecksäulen mit einfachen romanischen Gesimsen. An den Durchgangsbogen wie an den einfachen Rundbogenfenstern keine Spur von Wulsten, Kapitälern oder Säulen.<sup>12)</sup>

Ebenso einfach scheinen die Anlagen von Heilsbronn (1132 bis 1150), Sittichenbach (c. M. 12. Jahrh.), Eberbach (1158 f.) und in seinen ältesten Teilen Bronnbach (1157 f.) gewesen zu sein, soweit von den z. T. sehr geringen Resten auf die ganze Anlage geschlossen werden darf. Die Kapitälern der Basilika zu Heilsbronn sind ganz ornamentlose Würfel.<sup>13)</sup> Der einzige Skulpturschmuck zeigt sich, wenn hier überhaupt schon von Skulpturen gesprochen werden kann, an den Basen der Arkadensäulen, die mit den einfachsten Eckknollen verziert sind. Von Sittichenbach sind nur zwei mächtige, ganz schlichte und strenge Würfelkapitälern aus der Mitte des 12. Jahrhunderts erhalten.<sup>14)</sup> In Eberbach zeigen die Kapitälern ebenso einfachste Würfelform, und auch sonst ist am ganzen Bau nicht eine Spur von Ornamentik.<sup>15)</sup> Dagegen hat Bronnbach nur noch in seinen ältesten Teilen, im Chor und Querschiff, die reine Form des alten Würfelkapitälern beibehalten. Aber schon bei den Teilen des Baues, deren Ausführung weiter in die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts hineinreicht, zeigt sich ornamentaler Pflanzenschmuck an den Kapitälern. Bei den großen Kapitälern des ersten Arkadensäulenpaares ist der untere Teil mit großbogigen Blättern umgeben, die des folgenden Säulenpaares zeigen eine stramme Gliederung mittelst senkrechter schmaler Blätter, an deren Enden Kugeln sitzen.<sup>16)</sup> Dieselbe fortschreitende Verwendung des Skulpturenschmuckes an Archi-

11) Bayern Inv. II., S. 190, Fig. 178.

12) Corssen 215.

13) Dehio III., S. 182.

14) Sachsen Prov. Inv., Heft 27, S. 273.

15) Schäfer S. 41.

16) Baden Inv. IV., S. 36.

tekturdetails weisen die anderen erhaltenen Baureste aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auf, allerdings hält er sich in bescheidenen Grenzen. Er besteht teils in linearen oder in oft nur angedeuteten stilisierten Pflanzenornamenten. Die Würfelkapitäl des Kapitelhauses in Zwettl (1182 vollendet) haben ganz kümmerliche Verzierungen, an einem z. B. ein Rundbogenfries, an einem anderen eine Zunge.<sup>17)</sup> Walderbach hat neben seinen figürlichen Ornamenten auch Kapitäl mit einfacheren Skulpturen, nur ein Würfelkapitäl ist noch glatt gehalten, die anderen verziert mit Bandverschlingungen oder Blattwerk in Relief (1. V. 12. Jahrh.).<sup>18)</sup> Die Würfelkapitäl in Maulbronn aus der Zeit von 1147—1178 sind nur mit glatten Schildchen oder strengen arabeskenhaften Blattzieren besetzt,<sup>19)</sup> während in Herrenalb das Blattornament auf den Kelchkapitäl nur grob angedeutet und leicht zu übersehen ist,<sup>20)</sup> in Heilsbronn ist es mehr arabeskenartig. Reicherer Blätterschmuck weisen schon die Kapitäl zu Mariental auf (1. V. 12. Jahrh.).<sup>21)</sup> An den Basen finden sich in dieser Zeit schon hier und da kleine Eckblätter statt der Eckknollen, die wir schon für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts feststellen konnten, so z. B. in Mariental an den Sockeln in der Vorhalle, in Zwettl und in Loccum,<sup>22)</sup> Georghenthal (1150—1186),<sup>23)</sup> Leubus (1200).<sup>24)</sup>

Einen ähnlichen Fortschritt in der skulpturellen Behandlung zeigt der Kreuzgang zu Pforta. Während in der alten Rundbogenkirche (1137—1140) die Pfeiler, die die Arkaden tragen, kahl und scharfkantig die Grundform des Rechtecks bewahren, ist hier die Schärfe der Pfeilerkanten durch feine Aushöhungen gemildert, und diese sind meistens durch Ecksäulen oder Halbsäulen ausgefüllt. Auch an den Pfeilerflächen sind mehrfach Säulen angelegt, zum Teil ohne daß Gurtbögen oder Rundstäbe ersichtlich wären, denen sie als Träger dienen. Sämtliche Kapitäl zeigen zwar auch hier Würfelform, sind aber an ihrem unteren Teile nirgendwo ganz kahl gelassen, sondern fast durchgehend mit Schnörkelwerk und Arabeskenmustern in flachem Relief verziert. Mehrfach finden sich auch Kapitälgesimse um den ganzen Pfeiler herumlaufend, mit schachbrettartigen Verzierungen der halbrunden Ausladung des Gesimses. Der Kreuzgang bildet also einen ziemlichen Kontrast zu der Einfachheit der Kirche, der sich m. E. nur durch eine spätere Er-

17) M. A. Kunstdenkmale des österr. Kaiserst., 2. B., S. 57.

18) Bayern Inv. II., S. 185.

19) Paulus S. 21.

20) Württemberg Inv. I., S. 180.

21) Braunschweig Inv. I., S. 132.

22) Lübke im Organ für christliche Kunst, Jahrg. 1853, S. 18.

23) Thüringen Inv. II., S. 30, 31.

24) Schlesien Inv. II., S. 611.

bauungszeit erklären läßt. Corssen (S. 225) setzt beide Gebäude in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, und erklärt den Gegensatz damit, daß die Cisterzienser nur bei den Kirchen an die strengen Vorschriften gebunden gewesen seien, eine Anschauung, die schon früher als irrig erwiesen wurde. Damit fällt aber auch die Hauptstütze für seine Datierung, denn seine weitere Begründung, daß der Kreuzgang in seiner ganzen Architektur und Ornamentik dieselben Formen des älteren und strengeren romanischen Stils hat, wie sie sich auch in anderen gleichzeitigen und älteren kirchlichen Bauwerken der Thüringischen und Meißnischen Lande zeigten, ist nicht stichhältig, da bei solchen Stilbestimmungen 20—50 Jahre keine Rolle spielen. Auf jeden Fall ist also die Annahme von Lotz, der Kreuzgang sei in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zu setzen, eher berechtigt.<sup>25)</sup>

Die in dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, also mit Beginn des Uebergangsstiles, einsetzende Verwendung des Skulpturornamentes in Architekturdetails nimmt im 13. Jahrhundert immer mehr zu, die Skulpturen werden immer häufiger und reicher. Das Pflanzenornament wird allgemein, zunächst wohl noch bescheiden angedeutet stilisiert, dann aber immer freier, üppiger, natürlicher, zuweilen den ganzen Reichtum der einheimischen Flora nachahmend (z. B. in Zinna, Zwettl, Bronnbach, Buch, Lilienfeld, Maulbronn usw.).<sup>26)</sup> Daneben wird das figürliche Ornament an Kapitälern, Konsolen, Schlußsteinen usw. ebenfalls häufiger, und für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts kann die Behauptung ruhig aufgestellt werden, daß in dieser Zeit das Verbot für untergeordnete figürliche Skulpturen nicht mehr streng beachtet wird, und es ist durchaus nicht richtig, wenn Dohme (S. 81) behauptet, daß während des Uebergangsstiles Tier- und Menschenbildungen nach wie vor verpönt bleiben.

Von der im 13. Jahrhundert sich allgemein zeigenden Tendenz zu immer reichlicherer Verwendung von Skulpturen machen nur einige wenige Klöster eine Ausnahme. Bei diesen ist vielmehr die entgegengesetzte Absicht zu bemerken. Aber diese Vereinfachung auf ein prinzipielles Innehalten der Vorschriften zurückzuführen, liegt kein zwingender Grund vor. Es mag sein, daß eine erneute Einschärfung des Verbotes auf die weitere Aus-

<sup>25)</sup> Kunsttop. I., S. 547.

<sup>26)</sup> Aus methodischen Gründen kann hier nicht näher auf Einzelheiten eingegangen werden. Aber es darf vielleicht doch auf einiges aufmerksam gemacht werden, das äußerst charakteristisch ist: In Lilienfeld und Heiligenkreuz entstehen in dieser Zeit die prachtvollen Kreuzgänge, wovon der eine mit 400, der andere mit 390 Säulen ausgestattet ist (Lübke: Mitt. d. K. K. C. 1858, S. 141). Da in Zinna der Granit keine reiche Bearbeitung zuließ, so wurden die Ornamente in Stuck angesetzt, wobei sogar phantastische Tierfiguren angebracht wurden. (Jung S. 70).

führung des Baues hier und da eingewirkt hat. Aber hier können auch gerade so gut andere Gründe vorhanden sein: wie Mangel an Mitteln, Beschleunigung des Baues, Nichtkönnen des Künstlers. Die Umstände sprechen mehr für solche Ursachen. Eine derartige Vereinfachung der Architekturdetails läßt sich z. B. in Arnsburg, Bebenhausen und Eberbach feststellen. In Arnsburg ist es die Kirche (E. 12 — erste Hälfte 13. Jahrh.), die von Osten nach Westen hin<sup>27)</sup> immer weniger Skulpturschmuck aufweist, bis er schließlich ganz verschwindet. An die Basen der Dreiviertelsäulen der Vierungspfeiler schmiegen sich mannigfaltig geformte Blätter von den Pfählen herab in die Ecken der Plinthen. Die Kapitäle sind teils Würfel mit Diamantrippen, teils glatte Kelche mit zwei Reihen Zierblätter übereinander, also im allgemeinen die Formen, die für das Ende des 12. Jahrhunderts auch in anderen Klöstern festgestellt werden konnten. Trotzdem dieses Ornament schon sehr dürftig war, wird es in den übrigen Teilen der Kirche, deren Erbauung später fällt, noch einfacher. Im südlichen Seitenschiff weisen die Kapitäle teilweise gerippte Blätter neben romanischen Knospen auf, teilweise fehlt aber das Pflanzenornament schon ganz, und die Ueberleitung von der Kreisform des Schaftes zum Quadrat der Deckplatte wird nur durch Kombinationen mathematischer Körper herbeigeführt. Im Mittelschiff verschwinden zunächst die Dreiviertelsäulen an den Pfeilern, und vom fünften Pfeilerpaar an hören die reicheren romanischen Kapitäle auf. Die Konsolsteine von der Vierung an bis zur Westwand, anfangs unter den Dreiviertelsäulen und Gurträgern, später nur noch unter letzteren, sind ganz einfach, kraftlos, nüchtern. Nur ein einziges Mal erlaubte sich ein Steinmetz einen Verstoß, indem er einem solchen Konsolstein, dem vorletzten der Nordwand, ein paar energische Ringe und an der Wurzel fünf noch ganz zaghaft angedeutete Kelchblättchen gab.<sup>28)</sup> Eine ähnliche Einfachheit weist der 1230—1240 errichtete Kapitelsaal zu Bebenhausen auf,<sup>29)</sup> während man sich anderswo gerade an diesem Klosterteil eine freiere Behandlung gestattete. Nur zweimal schieben sich in die Durchkreuzung der Gewölberippen Lilien oder Sterne ein, sonst ist jede Skulptur vermieden. Die meisten Kapitäle der Fraternei zu Eberbach (c. M. 13. Jahrh.)<sup>30)</sup> sind ohne Schmuck, nur einige haben Blattwerk, aber auch nur im dünnsten, gleichmäßigen Relief, unbeholfen auf den Kelchen. Dagegen hat das 20 bis 30 Jahre jüngere Refektorium ziemlich reichen skulpturellen Schmuck an

<sup>27)</sup> Der Bau der Kirchen schritt bekanntlich von Osten nach Westen vor. Zunächst handelte es sich immer darum, den Chor fertig zu stellen.

<sup>28)</sup> Sauer-Ebel, S. 40 f.

<sup>29)</sup> Württemberg Inv. II., S. 409.

<sup>30)</sup> Schäfer S. 142.

sämtlichen Kapitälern, und die Basen sind mit Eckblättern versehen. In gleicher Weise zeigen anderseits in dem 20—30 Jahre jüngeren Dorment sämtliche Kapitälern und zum Teil auch die Kragsteine Blätterschmuck.

Mag nun diese Vereinfachung ihren Grund haben worin sie will, auf jeden Fall ändern diese paar Ausnahmen nichts an der Behauptung, daß sich in den Cisterzienserklöstern des 13. Jahrhunderts eine Tendenz zu reicherer Skulpturierung geltend macht.

Dies Zunehmen des Skulpturenschmuckes mag an einigen Klöstern veranschaulicht werden, von denen auch Teile aus dem 12. Jahrhundert erhalten sind und die deswegen eine Vergleichung ermöglichen.

Im Gegensatz zu den einfachen Würfelkapitälern der Basilika sind die romanischen Kapitälern des etwa 80 Jahre jüngeren Kreuzganges zu Heilsbrunn (1. Viertel des 13. Jahrhunderts) mit einem reichen Schmuck von romanischen Blättern und Knollen versehen.<sup>31)</sup> Statt der in sich geschlossenen Würfelkapitälern, bescheiden belebt mit Lineamenten oder arabeskenhaftem Blatt, wie die Kirche zu Maulbrunn sie aufweist, erscheinen in den Bauten aus der Zeit von 1220—1250, wie z. B. in der Vorhalle, hohe Kelche, an denen streng stilisierte Blätter schwungvoll hinaustreten; statt des steilen attischen Fußes mit schweren, scharfen Eckknollen, sind die Füßchen jetzt wie gepreßt und aus dehnbarem Stoffe, so daß die Plättchen dünner werden, die Kehlen tief sich einziehen, die großen Rundstäbe birnförmig scharf hinausquellen. Die Eckknollen sind verschwunden oder wurden in leicht hingelegte Blätter aufgelöst.<sup>32)</sup> Während im Kapitelsaal zu Zwettl nur ganz kümmerliche Verzierungen festzustellen sind, zeigt der etwas jüngere Kreuzgang (Ende 12. Jahrh., Anfang 13. Jahrh.) schon freiere Formen. Zwar haben die meisten Kapitälern der Nordseite auch nur bandartige Verschlingungen mit Perlenreihen, andere dagegen zeigen schon natürliche Blätterbildungen und Früchte (Trauben).<sup>33)</sup>

Es hat wenig Zweck an jedem Kloster im einzelnen weiter zu verfolgen, wie die Skulpturen immer reicher werden, wie die stilisierten Pflanzenbildungen allmählich verdrängt werden durch naturalistische Darstellungen. Für unsere Absichten genügt es, diese fortschreitende Bewegung in ihren letzten Ausläufern zu fassen: in den figürlichen Darstellungen.

In folgenden Klöstern konnten für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts solche festgestellt werden: Zinna, Bronnbach, Alderspach, Leubus, Buch, Haina, Lügumkloster, Hude, Marienstatt, Porta, Heisterbach, Zwettl, Altenberg.

<sup>31)</sup> Stillfried S. 80.

<sup>32)</sup> Paulus S. 35, Fig. 4—9.

<sup>33)</sup> M. A. Kunstdenkm. des österr. Kaiserst. B. II., S. 52.

In Zinna sind nur vereinzelt, allerdings phantastische Tierfiguren an den Gewölbekragsteinen anzutreffen.

Es ist aber höchst bemerkenswert, daß man die Kragsteine, die wegen ihrer Härte (Granit) einer reicheren Bearbeitung widerstanden, mit einer Stuckumwandlung versah, bezw. versehen wollte und so zu einem reicheren Skulpturschmuck geeignet machte.<sup>34)</sup> Ausgedehntere Verwendung von figurellen Skulpturen zeigt schon der Kreuzgang zu Bronnbach (c. 1200 begonnen, Ost- und Nordflügel nicht vor 1220 vollendet).<sup>35)</sup> Es herrscht hier ein wirres Durcheinander der einzelnen Stilformen. Neben Würfel- und Kelchkapitälen, die noch mit stilisierten Blättern und romanischen Ornamenten verziert sind, umspielen naturalistische Blätter und Pflanzen die Kelche und Eckkonsolen. Daneben tritt an Kapitälern und Konsolen häufiger figürlich plastischer Schmuck mit einem Stich ins Derbkomische. An einer Konsole des nördlichen Flügels ist ein Fuchs (?) in Mönchstracht dargestellt, wie er den Lehren des Präzeptors andächtig lauscht; an einer Fenstersäule des Ostflügels erscheinen zwei in Blattformen endigende Harpygen kranzartig um den oberen Rand des Kapitälens herumgelegt. An anderen Stellen finden sich Hunde, Affen, Pelikane, Adler u. dgl. m.<sup>36)</sup> Aus Leubus (c. 1200) hat sich eine Piscina erhalten in Form einer Säule mit ausgehöhltem romanischen Kapitäl, nach dessen Trauben Vögel picken.<sup>37)</sup> Unter den sehr geringen Resten des Klosters Buch befindet sich eine Konsole, auf der ein verstümmeltes Relief in der Mitte den Rest eines Stammes mit einer Schlange umwunden zeigt, während links Teile einer stehenden, rechts einer sitzenden Figur sind. (A. 13. Jahrh.)<sup>38)</sup> In der Kirche zu Haina (erste Hälfte 13. Jahrh.) zeigen nur einzelne Kragsteine Tierfiguren;<sup>39)</sup> ebenso vereinzelt ist der figürliche Schmuck in Marienstatt (1243 f.)<sup>40)</sup> und in Alderspach (A. 13. Jahrh.)<sup>41)</sup> und Altenberg; in letzterem nur ein Schlußstein mit Kopf, aus dessen Stirn Eichenblätter hervorzunehmen (im Dormitorium 1222—1260).<sup>42)</sup>

Sehr zahlreich dagegen sind wieder die figürlichen Darstellungen in Hude (1232—1236) und in Schulpforta (1251—1268). Während das Ornament der Kirche zu Hude im allgemeinen spärlich und herb ist, machen die gotischen Konsolen eine glänzende Ausnahme. Sie sind mit naturalistischem Blatt- und Ran-

34) Jung S. 70.

35) Baden Inv. IV., S. 55.

36) Baden Inv. IV. 53, 54.

37) Schlesien Inv. II., S. 610.

38) Königreich Sachsen Inv., Heft 25, S. 275.

39) Lotz, Kunsttopogr. I., S. 265.

40) Wiesbaden Rgbz. Inv. S. 312.

41) Dehio, Hb. III. S. 7.

42) Rheinpr. Inv. V., S. 54.

kenwerk, mit Tier- und anderen Masken, lebenswahren Menschenhäuptern geziert: In der nordöstlichen Ecke des Altarhauses als Stützpunkt einer Kreuzrippe der Kopf eines phantastischen löwenähnlichen Ungeheuers unter dem Quergurtbogen. Zwischen Langhaus und Querschiff ein dickes fratzenhaftes Gesicht (nicht Mönch); zwischen dem ersten Blendarkadenpaar ein bärtiger Kopf; zwischen dem zweiten Blendarkadenpaar vier Köpfe, rechts vom zweiten im Obergaden drei Köpfe. Die beiden letzteren sind bemerkenswert: Die vier Köpfe sind durchgeistigte Männergesichter, Porträtstudien von Ordensbrüdern, die aus einem blumenkelchartigen Fuße sich entwickeln. Spielendes, in großen Zügen hingeworfenes Blattwerk verbindet die Köpfe. Zwischen den drei Köpfen rechts vom zweiten Fenster, die ebenfalls zwischen Pflanzenwerk sitzen, hockt je ein löwenartiges oder hundeartiges Tier. Unter den großen Köpfen sind an den Facen des Fußes sechs ganz kleine Köpfechen auf Zwergkonsolen angebracht. Gleichalterliche und ähnliche Bildwerke befinden sich in der ehemaligen Torkirche, jetzt Pfarrkirche.<sup>43)</sup> Der Neubau in Pforta (1251—1258) legt sich keine Fesseln an in der skulpturellen Ausschmückung. Ueberall findet sich naturalistisches Blattwerk an Kapitälern und Schlußsteinen, und zahlreich sind die figürlichen Darstellungen: im Mittelschiff ein Schlußstein mit dem Reliefbild des wiedererstandenen Christus, die Nägelmale zeigend, mit zwei Engeln zu beiden Seiten, im südlichen Seitenschiff Tiergestalten als kirchliche Symbole, z. B. Lamm Gottes mit der Fahne, Taube, geflügelter Löwe mit aufgeschlagenem Evangelium; im nördlichen Seitenschiff Kragsteine mit Laubwerk und Tiergestalten, ein Bock, der den Weinstock benagt, ein Adler, der die Taube in den Fängen hält, geflügelter Stier. Die gleiche Reichhaltigkeit findet sich in den Ornamenten der Evangelistenkapelle.<sup>44)</sup>

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts tauchen auch die ersten Werke selbständiger figürlicher Skulptur auf: in Alderspach (1. V. 13. Jahrh.) ist es ein Tympanonrelief, das Christus auf dem Regenbogen darstellt in der von Engeln getragenen Mandelglorie, unten zwei kniende Gestalten, die meistens als Stifter des Klosters bezeichnet werden.<sup>45)</sup> Der Türlauf der Kirche zu Heisterbach enthielt eine Reliefdarstellung des Lamm

<sup>43)</sup> Sello 39—41. Hier wird auch behauptet, daß eine mit einer Mehrzahl von menschlichen Köpfen geschmückte Konsole sich sonst nicht im Lande findet. Die Wandlung, die mit den Cisterzienserkirchen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts vor sich gegangen ist, kann nicht besser veranschaulicht werden, als durch eine Gegenüberstellung eines Klosters aus dem 12. Jahrhundert mit den übrigen kirchlichen Gebäuden desselben Landes: Paulus stellt die Einfachheit Maulbronn 1147—78 mit den andern Bauten in Schwaben aus derselben Zeit, Gemünd, Faurndau, Brenz, Lorch, Denkendorf usw. zusammen, an denen das tier- und menschenähnliche Fratzenwerk einen Hauptbestandteil der Zierden bildet. S. 23.

<sup>44)</sup> Corssen S. 107, 108, 254.

<sup>45)</sup> Dehio III. S. 8.

Gottes mit dem Kreuze in einem ornamentalen Wolkenkranze (c. 1230).<sup>46)</sup> Von Lügumkloster sagt das Inventar, daß die Blendenden in der ganzen Breite der Westwand „wahrscheinlich“ für Heiligenfiguren bestimmt gewesen wären (1. H. 13. Jahrh.).<sup>47)</sup> Wenn dies stimmte, so wären das die einzigen Statuen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die in den Cisterzienser-Klöstern Deutschlands gefunden werden konnten. Allerdings darf aus dem Nichtvorhandensein von Statuen nicht ohne weiteres auf eine entsprechende Beobachtung des Verbotes geschlossen werden, weil sie ja auch verschleppt sein können. Aber gerade an den Portalen, wo ja ein solcher Schmuck vor allem beliebt ist, müßten sich dann wenigstens Anzeichen dafür finden (Blendenden, Sockeln u. dgl.), daß ehemals eine solche Dekoration vorhanden gewesen sei. Da sich nirgendwo nicht einmal ein solcher Hinweis gefunden hat (mit Ausnahme von Lügumkloster), ist die Annahme wohl berechtigt, daß bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts das Skulpturverbot, was statuarischen Schmuck angeht, beobachtet worden ist.<sup>48)</sup> Auch auf selbständige Reliefdarstellungen kann diese Behauptung wohl ausgedehnt werden; denn die zwei Tympanonreliefs, die sich gefunden haben, fallen nicht weiter ins Gewicht. Es läßt sich allerdings noch ein anderer, so weit gehender Verstoß anführen. Abt Martin von Pairis (Elsaß), der an dem venezianischen Kreuzzug teilnahm, brachte aus Konstantinopel eine kostbare Reliquientafel mit heim, auf der die Passion in zahlreichen Bildern einskulpiert war.<sup>49)</sup> Aber hier sind diese Umstände so eigenartig, außergewöhnlich, daß das Bewußtsein eines Verstoßes gegen die Ordensregel wohl nicht vorhanden war.

Aber in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird es auch in dieser Beziehung anders. Schon gleich nach 1250 treten uns Beispiele statuarischen Schmuckes entgegen. Aus der Zeit von 1250—1260 stammen einige Elfenbeinfiguren des Klosters Zwettl, die auf dem Altare der Leopoldskapelle in der Stiftskirche aufstellung gefunden haben. Eine größere stellt Maria mit dem Kinde auf dem Arme dar, einige kleinere gebrannte Figuren zu beiden Seiten die Verkündigung, während weiter unten auf dem Postament sich vier kleine Halbfiguren befinden. Abt Bo-

<sup>46)</sup> Rheinprov. Inv. V., S. 67, Fig. 29.

<sup>47)</sup> Schleswig-Holstein Inv. II., S. 568. „Wenn deshalb die Frage aufgeworfen wird, ob im 13. Jahrhundert das Bogenfeld der Portale oder Vorhallen der Cisterzienserkirchen mit einer Darstellung geschmückt war, so muß dies entschieden verneint werden.“ So Rüttimann S. 50.

<sup>48)</sup> Ich verhehle mir nicht, daß trotzdem in der Kirche selbst oder in anderen Räumlichkeiten des Klosters Statuen vorhanden gewesen sein mögen, und man sich nur scheute, eine solche Mißachtung der Gebote geradezu vor aller Welt zu bekunden. Mag dem sein wie es wolle, jedenfalls steht auch dann noch fest, daß das Verbot in dieser Beziehung noch lebendig war.

<sup>49)</sup> Elsaß-Lothringen Inv. II., 509.

huslaus (1248—1259) soll sie in Citeaux auf einer Generalkapitelversammlung von König Ludwig IX., dem Heiligen, zum Geschenk erhalten haben. Dieser Abt brachte jedesmal von seinen Reisen nach Citeaux Reliquien, kostbare Kirchenggeräte und dgl. mit. Für die Reliquien ließ er kostbare Fassungen machen: sechs Plenarien, teils versilbert, teils vergoldet; neun Köpfe und drei ganze Körper.<sup>50)</sup>

Der Reichtum an Statuen in Pforta läßt fast Zweifel an ihrer richtigen Datierung aufkommen (1251—1268). Hier macht sich die Cisterzienser-Einfachheit nicht einmal in einer quantitativen Beschränkung geltend. Pforta bedeutet einen direkten, plötzlichen Bruch mit der Ordenstradition, was das Skulpturverbot anbetrifft. Wenigstens konnte bei den voraufgegangenen Uebertretungen gleichsam ein organisches Hervorwachsen aus ganz geringen Keimen, geradezu ein allmähliches Uebertreten beobachtet werden: vor 1250 konnte kein statuarischer Schmuck festgestellt werden; hier in Pforta schmückt man sofort nach 1250 die Giebelfront mit einem Uebermaß von Statuen. Die Beweise für die Richtigkeit der Datierung sind zu einleuchtend, um an eine spätere Zeit denken zu können. Zwar ist der ursprüngliche westliche Giebel der alten Spitzbogenkirche nicht mehr erhalten. Die Statuen sind aber bei dem Anbau des neuen Giebels verwandt worden, wie inschriftlich bezeugt ist.<sup>51)</sup> Die Statuen zeigen zudem die Tracht des 13. Jahrhunderts, und die Buchstabenform ist die der gotischen Majuskeln. Die wichtigste und bedeutsamste Darstellung ist der Kruzifixus an der Spitze des Giebels. Dieser erscheint hier mit wagerechten Armen, das Haupt nach rechts geneigt, mit einem Schurz um die Lenden, wie auch sonst in Bildwerken des 13. Jahrhunderts.<sup>52)</sup> Um die Gestalt des Gekreuzigten gruppieren sich am Fuße des Kreuzes drei weibliche Gestalten und eine männliche, rechts und links von denselben weiter im Hintergrunde die beiden Schächer am Kreuze, zu Häupten des Heilandes knien zwei Engelsgestalten. Unter dem rechten Arm des Gekreuzigten Maria, Johannes, auf der anderen Seite Maria Magdalena und Maria, Kleophas Weib. Auch die Statuen des jetzigen Portals waren einst ein Zierat der alten Spitzbogenkirche. So die Bildsäulen über und neben den Spitzbogen desselben, die Statuen der Apostel Paulus, Petrus, Jakobus, Johannes, die Statuen Marias mit dem Kinde in

<sup>50)</sup> M. A. Kunstdenk. des österr. Kaiserstaates, 2. B., S. 40, 41.

<sup>51)</sup> Corssen S. 256.

<sup>52)</sup> Interessant ist, wie an dem Erlöserkreuz in der Vierung, das ein halbes Jahrhundert älter ist, die Ordensvorschrift genau gewahrt wurde. Es ist ein großes Kreuz von Brettern mit Leinwand überzogen, die einen Gipsgrund trägt. Darauf ist der Heiland in kolossalen Maßen gemalt. Hier hätten wir also ein Kreuz, wie es die Ordensvorschriften verlangten. Dies Beispiel steht wohl einzig da. Leidich: Pforta S. 350.

der Spitze oder in dem Wimperg des Portals. An einem Pfeiler nördlich von dem jetzigen Hauptportal steht unter einem Baldachin Salomon. Als Gegenstück dazu stand wahrscheinlich an der entsprechenden Stelle auf der anderen Seite Moses. Die beiden müssen auch an dem Giebel der Spitzbogenkirche gestanden haben. Ferner sind noch Statuen von Adam und Eva vorhanden. Auch sieht man noch auf dem Türstein über dem Portale des südlichen Seitenschiffes die Reste einer Reliefdarstellung, welche die Verehrung der Mutter Maria mit dem Christuskinde durch die Engel und durch die hl. Dreikönige darstellt, und ebenfalls aus dem 13. Jahrhundert stammt.<sup>53)</sup> Dieser Reichtum eines Cisterzienser-Klosters an figurellen Skulpturen steht einzig da, nicht nur für diese frühe Zeit, sondern auch für das folgende Jahrhundert. Alles was sich in der Folgezeit in den Klöstern des Cisterzienserordens an selbständiger figürlicher Skulptur erhalten hat oder für diese Zeit nachgewiesen ist, beschränkt sich immer auf vereinzelt Statuen oder Reliefs, meistens auf solche, die als Portalschmuck dienten. Aber sie genügen, um zu beweisen, daß in der gotischen Zeit das Verbot in seiner Ausdehnung auf solchen Skulpturschmuck auch nicht mehr allzu sorgfältige und gewissenhafte Beobachtung fand.

Das Giebelfeld des Westportals zu Riddagshausen (1278) nimmt eine mit dem Kleeblattbogen geschlossene Nische ein, in der Maria mit dem Christuskinde steht.<sup>54)</sup> Eine solche Marienstatue findet sich ebenfalls über dem Portal in Marienstatt (1. V. 14. Jahrh.)<sup>55)</sup> und Haina<sup>56)</sup> (1. H. 14. Jahrh.). Im Chorumgang des Klosters Doberan hat sich eine überlebensgroße aus Holz geschnitzte Statue der Königin Margarete von Dänemark aus dem Ende des 13. Jahrhunderts erhalten,<sup>57)</sup> in Marienstatt eine gotische Holzskulptur, die die Mutter Anna mit Maria als Kind darstellt.<sup>58)</sup>

Was an Holzschnitzwerken von Kunstwert aus Cisterzienser-Klöstern sich erhalten, stammt erst aus dem 14. und den folgenden Jahrhunderten, abgesehen von den schönen und für ihre Zeit einzigen Chorstühlen zu Cappel. Sie sind schon aus dem 13. Jahrhundert und zeigen einen sehr fortgeschrittenen Standpunkt gegenüber dem Skulpturverbot, indem sie zahlreiche Menschen- und Tierbildungen und natürliches Pflanzenwerk aufweisen.<sup>59)</sup> Die Altaraufsätze und Chorstühle aus dem 14. Jahrhundert zeigen durchgängig in der Verwendung von

<sup>53)</sup> Corsen S. 254–60 mit Abbildung.

<sup>54)</sup> Pfeifer S. 45, Abb. S. 47.

<sup>55)</sup> Wiesbaden Rgbz. Inv. S. 313.

<sup>56)</sup> Wiesbaden Rgbr. Inv. S. 266.

<sup>57)</sup> Mecklenb.-Schwerin Inv. III., S. 645.

<sup>58)</sup> Wiesbaden Rgbz. Inv. S. 315.

<sup>59)</sup> Mittel. der antiquarischen Ges. Zürich 1892, S. 245 f.

Skulpturen die fortgeschrittene Behandlungsweise dieser Zeit. Vor allem sind hier die berühmten Schnitzwerke aus Doberan zu nennen. Aus dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts stammt der Aufsatz des Hochaltars, ein mit Fialen und Wimpergen reich geschmücktes Schnitzwerk, dessen beide Flügel reich mit Figuren geschmückt sind. In der Mitte des unteren Teiles ist die Krönung Mariens dargestellt.<sup>60)</sup> Vor 1336 wurde ebenfalls ein Schrank verfertigt, der mit Maß- und Figurenschnitzwerk überladen ist. Es ist außerdem noch eine große Anzahl solcher inneren Ausstattungsgegenstände vorhanden, deren Datierung ganz allgemein mit 14. Jahrhundert oder zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts angegeben ist. Ihre einzelne Aufzählung erübrigt sich: Sie zeigen alle die Behandlung, wie sie eine jede reichere Kirche dieser Zeit gezeigt haben wird, die durch keine Vorschriften eingengt war.

Meine Aufgabe ist es, das Verhalten der Cisterzienser-Klöster gegenüber dem Skulpturverbot bis zu dem Zeitpunkt festzustellen, wo das Verbot keine Beachtung mehr fand. Dies geschah nach den voraufgegangenen Darstellungen schon vom letzten Viertel des 13. Jahrhunderts an. Die Beispiele mehrten sich je weiter wir ins 14. Jahrhundert kamen. Eine große Anzahl von Klöstern weisen noch Statuen und Reliefs auf, bei denen die Datierung wie bei den schon erwähnten Schnitzwerken von Doberan ganz allgemein mit 14. Jahrhundert angegeben ist. Der Vollständigkeit halber führe ich auch diese kurz an: Himmelpfort (Relief in Holz geschnitzt, Abendmahl darstellend);<sup>61)</sup> Eberbach (eine mit Statuen und Reliefs reich geschmückte got. Wimpergarchitektur);<sup>62)</sup> Fürstenfeld (bemalte Steinfigur auf einem Altar, Mutter Gottes mit dem Kinde);<sup>63)</sup> Altenberg (am Portal der Westseite zwei sehr feine Steinskulpturen, Engel, Madonna ca. 1380);<sup>64)</sup> Lügumkloster (in einer Kapelle Maria mit dem Kinde);<sup>65)</sup> Loccum (steinernes Sakramentar mit kleinen Heiligenfiguren; ein Holzschnitzaltar mit 10 Heiligenfiguren in zwei Reihen, in der Mitte Mutter Gottes);<sup>66)</sup> Marienstatt (Schnitzaltar, über dem Tabernakel-Gehäuse mit zwei Wimpergen, worin der Erlöser sitzend sich befindet, angebetet von Maria, zu den beiden Seiten und auf den Flügeln in schöner Wimpergarchitektur die stehenden Figuren der Apostel);<sup>67)</sup> Heilsbronn (das Relief über dem Eingang des südlichen Nebenschiffes, die

<sup>60)</sup> Mecklenburg-Schwerin Inv. III., S. 592.

<sup>61)</sup> Brandenburg Inv. S. 416.

<sup>62)</sup> Lotz, Kunsttop. I. S. 88.

<sup>63)</sup> Bayern Inv. I., S. 458.

<sup>64)</sup> Rheinpreußen Inv. V., S. 26.

<sup>65)</sup> Schleswig-Holstein Inv. II., S. 589.

<sup>66)</sup> Lübke im Org. f. chr. Kunst S. 18.

<sup>67)</sup> Wiesbaden Rgbz. Inv. S. 314, 315.

Auferstehung darstellend);<sup>68)</sup> Maulbronn (frühgot. Madonna, an einem Lettner mit listig lächelndem Mönch, Tier- und Brustbild).<sup>69)</sup>

Schon früher wurde darauf hingewiesen, daß Verstöße gegen das Verbot selbständiger figurerer Skulptur sicherlich schon vor 1250 vorgekommen sein könnten, trotzdem kein Beispiel aus deutschen Cisterzienser-Klöstern nachgewiesen werden konnte. Das waren dann aber immer nur Verstöße eines einzelnen Klosters und hatten, sofern sie nicht in einer größeren Anzahl von Klöstern vorkamen, keine allgemeine Bedeutung für das Verhalten des Ordens als Ganzes. Hierbei hing mehr von der Person des einzelnen Abtes ab, der sich immer einmal für sein Kloster eine solche Skulptur anschaffen oder schenken lassen konnte.<sup>70)</sup> Anders aber stand es mit den Skulpturen an Architekturdetails. Sie waren ein Teil des Kirchenbaues, der gleichsam unter Aufsicht des Ordens errichtet wurde, Ordensleute hatten in der Regel die Leitung und in den ersten Jahrhunderten wohl zum größten Teil auch die Ausführung im einzelnen. Skulpturen an Kapitälern, Schlußsteinen usw. in einem einzelnen Kloster konnten geradezu als symptomatisch für das Verhalten des Cisterzienserordens überhaupt oder doch mindestens einer größeren Provinz innerhalb desselben gelten.

Dem entspricht auch das Verhalten der Generalkapitel. Es besteht kein allgemeines Verbot, wodurch figurale Skulpturen noch besonders verboten wurden, wohl aber wird gegen zwei Klöster eingeschritten, weil sie sich in dieser Beziehung gegen das allgemeine Skulpturenverbot vergangen hatten, und zwar fallen diese Strafverordnungen schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts (1204,<sup>11</sup> 1216).<sup>71)</sup> Das einmal handelt es sich um ein spanisches, das anderemal um ein französisches Kloster. Diese vereinzelt Einschreitungen verstärken noch die aufgestellte Behauptung, daß in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Verbot in dieser Ausdehnung noch beobachtet wurde, und zwar nicht nur in Deutschland, sondern im ganzen Orden. Aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fehlt deshalb ein allgemeines Verbot trotz der wachsenden Uebertretungen, weil gegen Ende des Jahrhunderts die Strenge des Ordens im allgemeinen schon nachzulassen beginnt.

Eine andere Frage ist es aber nun, wie sich die Generalkapitel den anderen allgemein verbreiteten Zuwiderhandlungen

<sup>68)</sup> Stillfried S. 57. (E. 14.)

<sup>69)</sup> Dehio III. S. 274.

<sup>70)</sup> Vgl. z. B. Kunst d. österr. Kaiserstaates, B. I., S. 28. Heinrich v. Seefeld vermachte dem Kloster Heiligenkreuz am 28. August 1268 auf den Fall seines Ablebens ein aus Elfenbein gearbeitetes größeres Marienbild, das sich damals noch in der Kirche zu Seefeld befand (Fontes Rer. Austr., 2. Abt. IX., S. 128).

<sup>71)</sup> Hs. d. Luz. St.-Arch.

gegen das Skulpturverbot bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts gegenüber verhalten, gegen die Skulpturen an Architekturdetails, die doch ebensogut verboten waren. Und hier ist die interessante Beobachtung zu machen, wie die Generalkapitel zwar nicht ausdrücklich ihre Sanktion erteilen, — das lag nicht in ihrem Charakter — aber sich trotzdem den veränderten Zuständen anbequemen und sich der Gewalt der Tatsachen beugen. 1134<sub>20</sub> und auch noch 1213<sub>1</sub>, wo das Verbot von neuem eingeschränkt wird, verbieten sie einfach *sculpturae*. Jedoch 1231<sub>4</sub> und 1256 werden *Superfluitates et curiositates notabiles in sculpturis* verboten. 1192<sub>16</sub> und auch noch 1213<sub>3</sub> wird zwar ebenfalls von *superfluitates* gesprochen, aber — und das ist die große Veränderung — beide Male handelt es sich um *superfluitates aedificiorum*, d. h. in diesen Verordnungen werden Skulpturen überhaupt noch verboten. Schon im Jahre 1256 in dieser Sammlung der Verordnungen erklären die Generalkapitel ihre Ohnmacht gegenüber der Gewalt der Tatsachen, der Gewohnheit, wie sie sich allmählich im Orden eingebürgert hatte. Es ist dies ein Gegenstück zu der Verordnung von 1331, wo die Generalkapitel bei ihrem Verbote die Einschränkung des *quantum est rationabile et possibile* hinzufügen.

#### b) Grabsteine.

Als es sich darum handelte, Werke der freien Bildhauerkunst in den deutschen Klöstern festzustellen, wurden mit Absicht die Grabsteine außer acht gelassen. Sie bilden eine Gruppe für sich. Denn einerseits sind für sie, obwohl sie ja schon durch das Skulpturverbot getroffen wurden, noch besondere Vorschriften erlassen, andererseits fällt eine Uebertretung des Skulpturverbotes hier doch nicht so schwer ins Gewicht als sonstwo im Kloster, wo die Beobachtung nur von dem freien Ermessen der Cisterzienser abhing. Das Kloster mußte sich hierbei oft in einer Zwangslage befinden. Wenn ein Fürst, Bischof oder Adelige in dem Kloster seine letzte Ruhestätte fand, konnte die puritanische Einfachheit schlechterdings nicht so streng durchgeführt werden.

Es war bekanntlich im Mittelalter eine sehr beliebte Sitte, sich in einem Kloster beerdigen zu lassen. Auch die Cisterzienser-Klöster konnten sich trotz ihrer Bemühungen, jegliche Beziehung mit der Welt zu meiden, dieser Sitte nicht verschließen. So wurden schon die Stammklöster des Ordens von Fürsten und kirchlichen Würdenträgern mit Vorliebe als letzte Ruhestätte gewählt.<sup>72)</sup> Es ist aber klar, daß hierin eine Gefahr für die Aufrechterhaltung der Einfachheit lag. Hier konnte sich besonders

<sup>72)</sup> Vgl. Jongelinus: *Notitia abbatiarum Ord. Cist.* S. 11 ff. Grabmäler von Bischöfen in deutschen Cisterzienserklöstern bis 1350: I. Altenberg: Bischof Bruno (gest. 1200) i. Hochchor. Inv. V., S. 39. Der erhaltene Grabstein aus dem 14. Jahr-

der so verpönte Skulpturschmuck leicht einschleichen. Schon frühzeitig suchten die Generalkapitel deswegen dieser Gefahr durch besondere Vorschriften vorzubeugen. Im Jahre 1152 (Art. 8) wird nur den Königen, Königinnen, Erzbischöfen und Bischöfen eine Grabstätte innerhalb der Kirche selbst eingeräumt. Dies Gebot wird im Jahre 1180 (Art. 5) von neuem eingeschärft, indem zugleich verordnet wird, daß die Aebte im Kapitelsaal beerdigt werden sollten und ebenfalls die eben genannten Personen, wenn sie diese Stätte der Kirche vorzögen. Vierzehn Jahre später (1194, Art. 8) sieht sich das Generalkapitel zu einer Verordnung über die Beschaffenheit der Grabmäler veranlaßt. Sie sollten dem Erdboden gleich gemacht sein, damit sie dem Darüberschreitenden nicht hinderlich seien, d. h. es war damit nur eine einfache Platte gestattet. Diese Verbote wurden auch in die Sammlung der Verordnungen vom Jahre 1256 aufgenommen, aber charakteristischer Weise mit einer Milderung. Es heißt nicht mehr einfach in *ecclesiis*, wie in den früheren Verordnungen, sondern in *majoribus ecclesiis*, im Chor dürfen keine anderen Personen beerdigt werden als Könige, Königinnen und Bischöfe. Es stimmt dies ganz mit der schon früher gemachten Beobachtung überein, daß in der Mitte des 13. Jahrhunderts in den Verordnungen gewisse Milderungen auftreten. Das beweist auch die Verordnung von 1253 (Martène IV S. 1401), in der die Beisetzung eines Klosterbruders in der Kirche wegen seiner vielen Wunder gestattet wird. Sonst wurde in früheren Jahren strenge darauf gesehen, daß dies Vorrecht nur den höchsten weltlichen und kirchlichen Würdenträgern verblieb, wie aus den Verordnungen von 1193, 1194 und 1205 hervorgeht, wo gegen derartige Verfehlungen mit Strafen gegen die schuldigen Personen vorgegangen wird.<sup>73)</sup>

hundert). 2. Herrenalb: Conrad de Eberstein, Bischof von Speier, gest. 1245. Kirche Inv. II. 184. 3. Heilsbronn: Bischof Heinrich 14. Jahrh. früher in der Heydecker Kapelle. Stillfried S. 229. 4. Maulbronn: Bischof Günther vor 1300 im Triumphbogen. Paulus S. 64. — Grabmäler des Hochadels: Ebrach: Königin Gertrud und ihr Sohn, Herzog Friedrich von Schwaben, gest. 1146, bezw. 1167. Ursprünglich im Presbyterium. Jäger S. 108. Heiligenkreuz: Fast alle Grabsteine der Babenberger bis 1245. Inventar führt nur den Friedrich des Streitbaren auf, gest. 1246. Im Kapitelhaus. Inv. II. S. 53. Altenberg: Adolf VI. v. Berg, gest. 1259, und Gemahlin. Im Herzogenchor. Inv. V., S. 37. Adolf VIII., gest. 1348. Im Hochchor. Inv. V., S. 35. Wettingen: Habsburgergrab. Albrecht I. hier eine Zeitlang beigesetzt, zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts. Im Langhaus. Willi S. 113. Heilsbronn: Herren v. Haydeck. Seit den ältesten Zeiten ihre Grabsteine teils in der Kirche, teils in einer Kapelle. Stillfried S. 195. Grüssau: Herzog Bolco I., gest. 1301; Herzog Bolco II., gest. 1368. Im Hochchor. Inv. III. S. 380. Lehnin: Markgraf Otto III. von Brandenburg, gest. 1303. Bergau S. 484. Doberan: Fürsten v. Werle. Anfang des 14. Jahrhunderts. Hochchor. Inv. III., S. 633. Fürst Heinrich, Hochchor. Inv. III., S. 628 (gest. 1329). Heinrichau: Herzog Bolco von Münsterberg und Gemahlin. Hinter dem Chor. Gest. 1341, 42. Inv. II. S. 88. Leubus: Herzog Konrad von Sagan, gest. 1304, Inv. II. S. 612. Herzog Boleslaus III. von Liegnitz, gest. 1352, Inv. II. 611.

<sup>73)</sup> Im Jahre 1205 wird der Abt von Mariental bestraft, weil er einen Grafen in der Kirche hat begraben lassen. Winter I. S. 176.

Wie sehr sich aber die Anschauungen in dieser Zeit schon gemildert haben, dafür zeugt am stärksten eine Verordnung vom Jahre 1253, worin die Gräber<sup>74)</sup> des französischen Königshauses zu Royaumont ausdrücklich von dem Befehle ausgenommen werden, die Verstöße gegen die vorgeschriebene Einfachheit abzustellen. Wir haben es hier mit einem Konflikte zu tun, der unvermeidlich war und sicher sehr häufig den einzelnen Klöstern zu schaffen machte, weil der Orden fremden Personen ein Begräbnis im Kloster gestattete. Wenn der Cisterzienserorden prinzipientreu bleiben wollte, mußte er auch für solche Grabmäler das Gebot der Einfachheit fordern. Aber in seinem Vorteil konnte eine solche Ausdehnung des Verbotes nicht liegen, und an einer strengen Durchführung des Verbotes wurde er wohl sehr häufig durch Rücksichten allerhand gehindert.<sup>75)</sup> In der Verordnung von 1253 liegt eine offizielle Anerkennung der Ausnahmestellung vor, die die fürstlichen Grabmäler gegenüber den allgemeinen Verfügungen des Ordens einnehmen sollten. Damit war aber noch nicht den Denkmälern nichtfürstlicher Personen dasselbe Recht zugestanden. Für sie mußte aber allmählich ebenfalls eine mildere Praxis Platz greifen, da hier im Grunde genommen derselbe Konfliktfall vorlag.

Leider konnten in deutschen Cisterzienserklöstern vor der Mitte des 13. Jahrhunderts nur zwei Grabdenkmäler festgestellt werden: der Grabstein der Königin Gertrud, Gemahlin Konrads III. (gest. 1146), und ihres Sohnes Herzog Friedrich von Schwaben (gest. 1167) in Ebrach. Sie zeigen die vollständigen Gestalten der Verstorbenen (in Hochrelief). Ursprünglich befanden sie sich rechts und links im Presbyterium.<sup>76)</sup> Von da ab bis ins 15. Jahrhundert hinein ist aber eine große Anzahl erhalten. Schon ohne weitere genauere Kenntnis derselben ließe sich ein Urteil darüber fällen, inwieweit hier das Skulpturverbot innegehalten wurde. Es wurde im vorigen Abschnitt schon festgestellt, daß dies Verbot in seinem ganzen Umfange durch die Praxis seit 1250 immer mehr illusorisch gemacht wurde. Sicherlich aber wird man sich nicht bei Grabsteinen für mehr gebunden gehalten haben, zumal hier noch andere Interessen eine mildere Praxis nahelegten; denn nicht das Kloster gab den Stein

<sup>74)</sup> Die Verordnung spricht von *sepulcris regalibus*. Bekannt ist Royaumont nur als Begräbnisstätte Ludwigs von Frankreich, des ältesten Sohnes Ludwigs des Heiligen. Vgl. S. 497, Anm. 1.

<sup>75)</sup> Vgl. 120411. Hier handelt es sich zwar nicht um Grabdenkmäler. Aber es ist doch charakteristisch, wie dem Orden mitunter durch Rücksichten die Hände gebunden waren.

<sup>76)</sup> Jäger S. 108, Fig. 95. — Sollten mir solche entgangen sein, was bei der Fülle des Materials, das einer Durchsicht unterzogen werden mußte, ja möglich sein kann, so können es doch nur ganz vereinzelte Beispiele sein. Weitere Schlüsse aus ihnen ließen sich ja doch nicht ziehen.

in Auftrag, sondern sicherlich die Familie, die veranlaßt werden mußte, sich an den Gebrauch der Cisterzienser zu halten.

Da ich mir nun die Aufgabe gestellt habe, das Verhalten des Ordens in irgendeinem Kunstgebiete nur bis zu dem Zeitpunkte zu verfolgen, wo die Praxis eine völlige Negation des Verbotes zeigt, so erübrigte sich eigentlich, vom Skulpturverbot aus betrachtet, jede weitere Untersuchung der Grabsteine.

Aber dennoch läßt sich, glaube ich, eine weitere Behandlung für die folgende Zeit nicht nur rechtfertigen, sondern sie wird sogar gefordert. Zunächst möchte ich hier die Gründe anführen, die die Ursache waren für die Besprechung der Grabsteine in einem besonderen Kapitel. Ferner ist doch hier der Prozeß des Strebens und Widerstrebens, des Ankämpfens der Vorschriften gegen die Wirklichkeit ein viel komplizierterer. Hier müssen die einzelnen Faktoren, die gegen das Verbot anstreben, oder für seine Beobachtung eintraten, doch näher berücksichtigt werden.

Es ist nicht leicht, in die große Masse der Grabsteine, die sich von 1250 an in den deutschen Cisterzienserklöstern gefunden haben, Ordnung hereinzubringen und ihnen Resultate zu entlocken. Vor allem müssen mir zu diesem Zwecke die künstlerischen Maßstäbe, die kunstgeschichtlichen Werturteile über Grabsteine im allgemeinen direkt zum Gebrauch bereit liegen. Wie wenig aber auf diesem Gebiete geleistet ist, ist ja allbekannt. Dann habe ich auch mit den Mängeln der Inventarien auf diesem Gebiete zu kämpfen. Es fehlt hier zunächst an einer genauen, präzisen Beschreibung in manchen Inventarien. Andere begnügen sich nur mit einer summarischen Uebersicht oder erwähnen nur die hervorragendsten. Sie scheinen sich hier von dem Grundsatz leiten zu lassen, daß der künstlerische Wert der großen Masse der Grabmäler, wie ja noch heute, nicht allzugroß ist, <sup>77)</sup> ein Standpunkt, der sich m. E. bei den Inventarien nicht rechtfertigen läßt. <sup>78)</sup>

Wir lassen uns bei der Untersuchung der Grabmäler von anderen Gesichtspunkten leiten als der Kunsthistoriker. Dieser scheidet nach künstlerischem Wert und Unwert, achtet immer auf das erste Auftreten einer neuen Form, auf den künstlerischen Fortschritt. Für uns geben die Vorschriften des Ordens die ordnenden Prinzipien ab.

Sie enthalten Bestimmungen über den Begräbnisort und

<sup>77)</sup> Vgl. z. B. Hasak, Geschichte der deutschen Bildhauerkunst im 13. Jahrhundert. S. 13.

<sup>78)</sup> Es mag ja oft nicht leicht sein, das Alter eines Grabsteines zu bestimmen. Aber dann sollte dies doch wenigstens klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Manche Inventarien begnügen sich mit der kürzesten Beschreibung des Steines, unter Hinzufügung des Todesjahres auch in solchen Fällen, wo der Grabstein offenbar aus einer späteren Zeit stammt.

richten sich hierbei nach dem Stande der verstorbenen Persönlichkeit. Die Kirche, das Kapitel, der Kreuzgang und Kirchhof sind die allgemeinen Begräbnisplätze. Nach der Vorschrift vom Jahre 1256 — nur diese kann hier noch für uns in Betracht kommen —, dürfen im Chor nur fürstliche Personen und Bischöfe beerdigt werden. Dies Gebot scheint auch strikte innegehalten worden zu sein. Nur in Dargun hat man offenbar vom zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts an für die Aebte eine Ausnahme gemacht, die ja ihre reguläre Begräbnisstelle im Kapitelsaale hatten. Im hohen Chor sind dort die Aebte Johannes Billerbeck (gestorben 1349) und Johannes von Rostock (gest. 1336) begraben.

Den Frauen war bekanntlich der Zutritt zu den Klöstern verboten. Die Gründe sind leicht ersichtlich und es ist selbstverständlich, daß die tote Frau keinem Ausnahmegesetz unterstand. Es wäre eine unnötige, schwerempfundene und kaum zu begründende Härte gewesen, ihr die Ruhestätte neben dem Gatten, den männlichen Anverwandten zu versagen. Daß auch die Frau im Kloster begraben werden durfte, geht aus Kapitel 17<sup>79)</sup> der Sammlung des Abtes Raynard (1134) hervor: *ad sepulturam autem duos tantum modo quos voluerimus de amicis vel familiaribus nostris cum uxoribus suis*. Tatsächlich sind auch unter den erhaltenen Grabsteinen eine große Anzahl von Frauen:

Wettingen: Anna v. Rapperswyl, gest. 1251. Kapitelhaus.<sup>80)</sup>

Marienfeld: Edelfrau v. d. Lippe, gest. 1263; Beatrix, gest. 1277.<sup>81)</sup>

Bronnbach: Ottilia (?), gest. 1298. Kreuzgang.<sup>82)</sup>

Bronnbach: Gertrud v. Neukirch, gest. 1301. Kreuzgang.<sup>83)</sup>

Mariental: Ehepaar. 1367.<sup>84)</sup>

Reinfeld: Frau. 14. Jahrhundert.<sup>85)</sup>

Georgental: Ehepaar. 14. Jahrhundert. Westvorhalle.<sup>86)</sup>

Heisterbach: Ehepaar. 14. Jahrhundert. Lag rechts vom Hochaltar?<sup>87)</sup>

Dissibodenberg: Metza v. Steinkallenfels. 14. Jahrhundert.<sup>88)</sup>

<sup>79)</sup> Nomasticon S. 254.

<sup>80)</sup> Willi S. 237.

<sup>81)</sup> Westfalen Inv. II. S. 146. Noch eine größere Anzahl von Grabsteinen von Männern und Frauen erwähnt, ohne nähere Angaben.

<sup>82)</sup> Württemberg Inv. IV., S. 65.

<sup>83)</sup> Braunschweig Inv. I., S. 142.

<sup>84)</sup> Inv. II. 541.

<sup>85)</sup> Inv. II. 36.

<sup>86)</sup> Inv. V. S. 67.

<sup>87)</sup> Inv. IV. S. 65.

<sup>88)</sup> Inv. III. 133.

Ebrach: Methildis v. Teufel, gest. 1330.<sup>89)</sup>

Dargun: Anna Flotow, 1367.<sup>90)</sup>

Viktring: Dimodis uxor (Heiler). Mitte des 13. Jahrhunderts.<sup>91)</sup>

Aus dieser Uebersicht ist nicht zu erkennen, ob sich die Begräbnisstellen für Frauen auf bestimmte Räume beschränkten, ob vielleicht die Kirche ausgenommen war. Die Inventare haben mich hier im Stich gelassen. Es ist aber auch hier wohl mit Recht anzunehmen, daß für sie keine Ausnahmestimmung galt. Sobald die Kirche (mit Ausnahme des Chors) auch für solche Personen freigegeben wurde, die nicht dem Hochadel angehörten (c. Mitte des 13. Jahrhunderts), mußte sich diese Milde- rung auch auf die Frauen erstrecken, weil sich ja ebensogut auch hier unnötige Härten eingestellt hätten.

Es bleibt noch die Technik der Grabsteine, oder vielmehr die Grabsteine als Skulpturen zu untersuchen. Zwei Vorschriften wirkten hier modifizierend ein: Das Skulpturverbot und die Ver- ordnung, daß sie den Fuß nicht hindern dürften. Beide sind m. E. identisch, was ihre Wirkung angeht; denn es kann durch das zweite Verbot doch auch nur das Anbringen von Skulpturen, in späteren Zeiten der milderer Praxis ein zu starkes Hervor- kehren derselben gehindert werden. Die Räume, wo die Grab- steine sich befanden, verboten von selbst ein zu starkes Hinaus- gehen über das Bodenniveau. Die Tendenz, die Grabsteine dem Boden gleich zu halten und die Skulptur so wenig wie möglich hervortreten zu lassen, ergab sich so von selbst.

Es fragt sich nur, wie sich die spezifische Cisterzienser- Einfachheit hierbei geltend machte. Es ist klar, daß sich dies, wenn irgendwo, am ehesten an den Steinen der Ordensmitglie- der beantworten lassen muß. Hier bestimmte das Kloster sou- verän die Ausführungsweise, hier waren keine von außen herandrängende Störungen abzuwehren. Das Kloster richtete sich oder vielmehr konnte sich ungehindert nach den Vorschrif- ten richten. Man ist versucht, ohne weiteres hier zu behaupten: In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird das Skulptur- verbot nicht mehr beachtet, als ob erübrigt sich jede weitere Un- tersuchung über die Grabsteine der folgenden Zeit, die ja nur in Frage kommen können. Aber dem wäre doch entgegenzuhalten, daß gerade auf dem Gebiete des Begräbniswesens sich ein star- rer Traditionalismus geltend macht, ein starres Festhalten an überlieferten Formen und daß man weiter gerade hier möglichst „korrekt“ verfahren möchte. Nun kann es m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß in den ersten Jahrhunderten die Grabsteine der

<sup>89)</sup> Jäger S. 107.

<sup>90)</sup> Inv. I. S. 543.

<sup>91)</sup> Kunsttopographie des Herzogtumes Kärnten (1889) S. 367 mit Abb.

Ordensmitglieder streng nach Vorschrift waren, daß wenn irgendwo das Skulpturverbot sich geltend machte, dann hier. Sollte sich daraus keine feste Gewohnheit gebildet haben, die wenigstens noch länger in den späteren Zeiten nachwirkte?

Es haben sich eine ganze Anzahl von Abtsgrabsteinen erhalten. Am klarsten liegen die Verhältnisse, wo sich eine größere Reihe von Aebten desselben Klosters vorfinden. Hier sind die Bedingungen immer im wesentlichen dieselben.

Im Kloster Wettingen sind noch die Grabsteine der Aebte von 1266—1521 fast vollständig erhalten. Alle haben keine Inschrift, keine Jahreszahl, sondern nur einen in einfachen Konturen geritzten Abtsstab. Nur ein einziger Stein zeigt daneben zwei einfache Wappenschildchen. (Mitte des 15. Jahrhunderts.)<sup>92)</sup>

Die Grabsteine der Aebte zu Bronnbach sind nicht so einfach. Auf den drei ältesten (1322, 1331, 1404) ist ein Wappen in Flachrelief, während auf den beiden jüngeren aus dem 15. Jahrhundert nur der Abtsstab eingeritzt ist. Die verschiedene Behandlung ist in der adeligen Abstammung der älteren Aebte begründet.<sup>93)</sup>

Ganz anders sind schon die Verhältnisse in Doberan und Dargun. In Doberan sind drei der erhaltenen Grabsteine mit bloßem eingeritzten Bild des Abtsstabes und Umschrift (der jüngste von 1339). Alle anderen aus der folgenden Zeit bis Ende des 15. Jahrhunderts zeigen die Figur des Abtes in Relief.<sup>94)</sup>

Die Darguner Abtsgrabsteine (14. Jahrhundert) tragen alle die eingeritzte Figur des Verstorbenen mit einer Ausnahme aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, wo der Stein nur das geritzte Bild eines Armes mit zerbrochenem Krummstabe zeigt.<sup>95)</sup> Aus Mariental stammt schon aus 1303 ein Grabstein eines Abtes mit der Umrißdarstellung des Verstorbenen,<sup>96)</sup> während in Ebrach das Grabmal der drei Aebte in lebensgroßem Hochrelief erst aus der Mitte des 15. Jahrhunderts herrührt.<sup>97)</sup>

Es ist also nicht zu verkennen, daß an den Grabsteinen der Aebte das Gebot der Einfachheit sich noch ziemlich lange geltend machte. Ob sich auch bei den Grabsteinen weltlicher Personen ein Einfluß zeigt, das zu entscheiden wage ich nicht. Da müßte ich mich auf ein zu unsicheres Gelände begeben. Diese Frage läßt sich m. E. auch nur durch einen Vergleich mit den gleichzeitigen Grabsteinen desselben Gebietes beantworten, nicht aber durch Vergleich der in den verschiedensten Cisterzienser-Klöstern erhaltenen. (Schluß folgt.)

<sup>92)</sup> Willi S. 239 f.

<sup>93)</sup> Baden Inv. IV. S. 66 f.

<sup>94)</sup> Mecklenburg-Schwerin Inv. III. S. 666.

<sup>95)</sup> Mecklenburg-Schwerin Inv. I. S. 545.

<sup>96)</sup> Braunschweig Inv. I. S. 141.

<sup>97)</sup> Jäger S. 117.